



DANZIGER WIRTSCHAFTS- ZEITUNG

Mit den Beigaben:

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger
Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

15. Jahrgang

Nr. 9

1. März 1935

Kaufmann — nicht Händler	142
Arbeitsvermittlung der Hafendarbeiter im Danziger Hafen . .	144
„Warum ich an Hitler glaube“	146
Kann auf Tariflohn verzichtet werden?	146
Von Dr. Erich Posdzech, Danzig.	
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer:	
Preisnotierungen an der Danziger Börse vom 18. bis 23. 2. 1935	147
Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 18 bis 23. 2. 1935 . .	148
Danziger Wertpapiere	148
Danzig:	
Danzigs seewärtiger Warenverkehr im Januar 1935	148
Eisenbahntarife:	
Erweiterung des tschechoslowakisch-polnischen Seehafentarifs	149
Neue Frachtermäßigungen	149
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung:	
Ausstellen von Bescheinigungen über die seewärtige Ausfuhr von Transit- sendungen	149
Polen:	
Regierungsbürgschaften für Ausfuhrgeschäfte	150
Deutsches Reich:	
Wirtschaftliche Fertigung als Gemeinschaftsaufgabe	150
Der Arbeitseinsatz für Kaufmannsgehilfen im Januar 1935	151
Was ist Kunstleder	152
Uebrigcs Ausland:	
Schweden	152
Estland	152
Lettland	152
Litauen	152

Kaufmann — nicht Händler

Der Stabsleiter in der DAF. und Hauptamtsleiter der NS.-HAGO in der Obersten Leitung der PO. Dr. Th. A. v. Renteln hat mehrfach Gelegenheit genommen, anlässlich großer Kundgebungen klarzulegen, daß der deutsche Handel ein wertvolles Glied der Gesamtheit darstellt. Seine grundsätzlichen Ausführungen werden anschließend auszugsweise zum Abdruck gebracht.

Die Schriftleitung.

Weil man gerade im Handelsmenschen das egozentrische Wesen am klarsten verkörpert zu sehen glaubte, weil man gewohnt war, im Händler, — der Begriff „Kaufmann“ war geschwunden, — den ausgesprochensten Profitjäger zu erkennen, der nur durch Spekulationen und Abwägen und Ausnutzen, irgendwie und irgendwo sich bietender Gewinnmöglichkeiten auf Kosten der „arbeitenden Menschen“ ein Schmarotzerleben führte, ist auch in manch' altem Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung der Gedanke aufgetaucht: „Handel, Händler und Nationalsozialismus, wie reimt sich das? Die gehören doch nicht zusammen und können auch nie zusammenkommen!“ Von dieser Anschauung und Meinung muß derjenige erfüllt sein, der den Handelsstand hauptsächlich nur in seiner materialistischen, egoistischen, profitbestimmten Auffassung seiner Tätigkeit kennengelernt hat.

Daß aber der Handel durchaus nicht eine Beschäftigung kleinlicher Menschen ist, die engstirnig nur das eigene Geschäft sehen, denen ihre Tätigkeit nichts weiter bedeutet, als eine Quelle des Profites, und daß nicht nur Menschen zu ihnen gehören, die ängstlich und ohne Unternehmergeist und Wagemut ihrer Arbeit nachgehen, lehrt schon ein kurzer geschichtlicher Rückblick.

Der Handel gehört zu den ältesten Verrichtungen des Deutschen Volkes. Schon in jenen grauen Vorzeiten, aus denen die Geschichte uns nichts verkündet über Sein und Werden der deutschen Stämme, gab es die Berufe der Waffenhändler, der Bernsteinhändler und der Salzhändler. In den kommenden Jahrhunderten wuchsen die Handelsarten stetig. Dann später, als die ersten Ansätze einer deutschen Kultur, insbesondere in Klöstern, Kirchen und an den Höfen der Freien und Fürsten sich zu regen beginnen, ist der Handel der Mittler und Verbreiter der deutschen Kultur gewesen. Es bildeten sich deutsche Handelsstraßen heraus, die das heutige Deutsche Reich und die Länder weit darüber hinaus von Süden nach Norden und von Westen nach Osten durchliefen. Befestigte Stätten und stolze Städte erwuchsen an diesen Handelsstraßen. Durch diese Vermittlung kultur-schaffender, kulturtragender und kulturverbreitender Wesenseigenschaften ist der Handel ein mächtiger Förderer des deutschen Gemeinschaftslebens in der Entwicklung des deutschen Volkes geworden.

Die Normannen, Hanseaten, die Handeltreibenden früherer Jahrhunderte waren Männer, waren Helden auf ihre Art, insbesondere unter ihnen die seefahrenden Kaufleute, die oft ihrem Beruf unter Einsatz ihres Lebens nachgingen. Damals verkörperte sich der wagende Unternehmergeist gerade

im Handel; in ihm ruhte damals überhaupt das Schwergewicht wirtschaftlicher, ja selbst politischer Wirksamkeit.

Die handeltreibenden Städte waren im hohen Mittelalter zu einem Städtebund, der Hansa, zusammengeschlossen. Diese Hansa hat Europa vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, bis zur Entdeckung Amerikas beherrscht. Die Hansa hatte ihre Niederlassungen, Faktoreien in London ebenso wie an der Mündung der Seine, sowohl in Norwegen als auch tief nach Rußland hinein bis beispielsweise nach Nowgorod.

Der Handel erforderte kraftvolle Persönlichkeiten, ein beträchtliches Maß erworbenen und übernommenen Wissens, vollen Einsatz von Vermögen und Schaffenskraft. Es sind dies die Zeiten, in denen in den wirtschaftlichen Schnittpunkten des Warenaustausches, in den Brennpunkten des Handels jene Städte entstanden und sich entwickelten, die noch heute und für alle Zeiten für die Blüte des deutschen Handels, für den Wagemut des deutschen Kaufmannes ein beredtes Zeugnis sind. So geben noch heute stattliche repräsentative Denkmäler in Hamburg, Lübeck und Bremen Kunde davon, daß die Kunstpflege eine der vornehmsten Aufgaben der Handelsherren war. Die Rathäuser in Bremen und die Kirchen in Danzig erzählen uns davon. In der Tat, der königliche deutsche Kaufmann und sein Wirken waren so angesehen, daß das Deutsche, und nicht das Englische wie heute, die internationale Verkehrssprache war.

Die Antwerpener Niederlassung der Hansa, das Haus der Oesterlinger (d. h. der mit dem Osten Handel treibenden) war in solchem Umfange bestimmend für das Handelsleben, daß die heute englische Münze „Pfund Sterling“ aus dem Worte „Oesterlinge“ entstand und noch heute diesen Namen wahrte. Denn die deutsche Währung war damals die Weltwährung, wie heute die englische.

Es war der nordisch-arische Eroberergeist, der den deutschen Handel weit über Deutschlands Grenzen hinaus in fremde, ferne Länder trug. Nicht mit dem Rechenstift oder der Addiermaschine war das zu erreichen; es ist allein dem Wagemut des Eroberers, der den hanseatischen Kaufmann in die Fremde trieb, zu danken. Mancher kehrte von solchen, oft gefahrvollen Reisen nicht mehr zurück, aber immer fanden sich neue Kämpfer, die den deutschen Namen in fremde Erdteile forttrugen und von hier aus neue Fäden zur Heimat knüpften, neue Austauschmöglichkeiten erschlossen.

Gewiß sind für den heutigen Kaufmann keine Möglichkeiten mehr gegeben, Länder oder gar Erdteile neu zu entdecken. Der Planet Erde, den wir bewohnen, ist in seinen zusammenhängenden und für die Wirtschaft bedeutungsvollen Siedlungen nahezu völlig erschlossen. Das ist aber auch gar nicht notwendig. Der Handel hat, wie noch zu zeigen sein wird, eine Reihe anderer Aufgaben bekommen, die zu lösen ihm gestellt sind. In einem aber muß der königliche Kaufmann aus der Zeit der Hanseaten das Vorbild bleiben: Im Geist der Kühnheit, des Wage-

mates, der Ehrbarkeit und der Rechtschaffenheit. Der deutsche Kaufmannsstand darf mit Recht stolz sein auf seine Vorfahren. Möge er sich ihrer im nationalsozialistischen Deutschland wieder würdig erweisen. —

„Schaffendes Volk“. — Es sind die besten und glücklichsten Worte, mit denen man das erste Jahr nationalsozialistischer Wirtschaftslenkung zu unterscheiden vermag von all den Jahren, die dem Jahr 1933 vorhergingen. Das deutsche Volk ist wieder in Arbeit! Auf den Bauernhöfen, in den Fabriken, in den Werkstätten, in den Kontoren, überall ist neuer Arbeitsgeist eingekehrt. Allenthalben ist das Gespenst der Arbeitslosigkeit, das unserem Volk drohte, gewichen. Das Volk arbeitet wieder! Arbeit und Pflichterfüllung sind die tragenden Pfeiler unserer Volksgemeinschaft geworden. Wir fragen aber nicht: Wo arbeitest Du? Was arbeitest Du? Sondern: Arbeitest Du überhaupt? und: Wie arbeitest Du? Bist Du mit Deiner Tätigkeit nicht ein Schädling, ein Schmarotzer am Volksganzen? Ist Deine Arbeit im Interesse unserer Volksgemeinschaft, und was gibst Du dem Volk mit Deiner Tätigkeit?

Das sind die Fragestellungen, unter denen wir auch den Handel in der nationalsozialistischen Wirtschaft zu betrachten haben. Diese Gedankengänge mögen darum auch die folgenden Ausführungen leiten.

Untersuchen wir nun unter diesen Gesichtspunkten einmal die Funktionen des Handels, insbesondere die Aufgaben, die ihm als einem Glied unserer Nationalwirtschaft gestellt sind, so läßt sich ohne Schwierigkeit eine Reihe solcher Aufgaben feststellen, die aber wiederum in ihrer Art so typisch sind, daß es richtig ist, von einem notwendigen volksbewußten Handel zu sprechen.

Man hört vielfach sagen, der Handel übe nur eine Verteilung aus. Er kaufe die Waren in großen Mengen ein und verteile sie unter Einrechnung seiner Unkosten und eines entsprechenden Gewinnanteils weiter bis zum letzten Konsumenten. Diese Meinung ist gewiß nicht falsch; aber sie ist doch zu eng und im großen Maß auch oberflächlich; denn diese Auffassung sagt nicht das Geringste darüber aus, in welcher Weise, unter welchen Gesichtspunkten nun diese Warenverteilung erfolgt. Jeder, auch der oberflächlichste Beobachter wird unschwer die räumliche Funktion des Handels erkennen. Damit ist gemeint, daß es eine Aufgabe des Handels ist, die räumlichen Unterschiede zwischen Produktion und Verbrauch zu überbrücken. Die immer weitergetriebene Spezialisierung der gesamten Erzeugung bewirkte, daß jedes einzelne Glied der Wirtschaft zur Deckung seines Bedarfs immer mehr auf die Erzeugung anderer angewiesen war. In der geschlossenen Hauswirtschaft wurde noch alles, wie wir schon gesehen haben, in der eigenen Wirtschaft hergestellt. In der arbeitsteiligen Wirtschaft, und das ist unsere heutige Wirtschaftsform, tritt aber die Eigenversorgung eines Haushaltes immer stärker in den Hintergrund. Die eigene Erzeugung deckt schließlich nur noch einen ganz bescheidenen Anteil des Verbrauchs. Sehr oft trägt heute die eigene Arbeit überhaupt nicht mehr zur Deckung des Eigenverbrauchs bei. Diese Entwicklung hatte darum naturgemäß zur Folge, daß der Kreis der Tauschpartner, weil ja der einzelne sehr oft nur ein einzelnes Gut herstellt, immer größer wird. Es wird dem einzelnen unmöglich, sich alle seine Tauschpartner noch persönlich zu suchen. Wollte er das trotzdem einmal

tu, so müßte beispielsweise ein Ostpreuße seine Kohlen in Oberschlesien bzw. Mitteldeutschland und die notwendigen Industrie-Erzeugnisse in Industriegebieten erstehen. Umgekehrt hätte der Städter, um seine Lebensmittel zu bekommen, laufend den Bauern, der vielleicht Hunderte von Kilometern entfernt wohnt, aufzusuchen.

Eine andere Gruppe von Waren, die dem Einfluß von Raum und Zeit sehr stark unterworfen sind, umfaßt die leicht verderblichen Güter. Was sollten die Nord- und Ostseefischer einschließlich der sonstigen Küstenbewohner wohl anfangen, wenn keine Einrichtungen und Organisationen beständen, die diese leicht verderblichen Güter in kürzester Zeit auch in das entlegendste Bergdörfchen zu bringen in der Lage wären. Auf der einen Seite Ueberfluß, der infolge seiner leichten Verderblichkeit bald der Vernichtung anheimfallen müßte, wodurch die volkswirtschaftlich recht wertvolle Fischerei in ihren Grundlagen erschüttert wäre! Auf der anderen Seite bleibt dem größten Teil unseres Volkes ein gesundes Nahrungsmittel vorenthalten; ganz abgesehen davon, daß beispielsweise der Fischer in Hamburg infolge des übergroßen Angebotes kaum einen Preis erzielen könnte, der ihm auch nur die bescheidendste Existenz ermöglichte, während der Bewohner des Binnenlandes die Preise für die seltenen Fische kaum erschwingen könnte. Hier tritt also eine weitere Funktion des Handels klar hervor: Er wirkt preisausgleichend dadurch, daß er die Waren von den Stätten übergroßen Angebotes fortnimmt und sie an die Stätten des größeren Bedarfs bringt. Aus den Gebieten des Ueberflusses lenkt der Handel die Waren in die Gebiete der Dürftigkeit.

Zu dieser ersten Aufgabe des Handels, die räumliche Trennung zwischen Erzeuger und Verbraucher, die in der verschiedenen geographischen, geologischen und klimatischen Beschaffenheit der wirtschaftlichen Standorte natürlich begründet ist und die durch die bis ins kleinste erfolgte Arbeitsteilung weiter verschärft wurde, zu überbrücken, gesellt sich eine zweite. Wir wollen sie die zeitliche Funktion nennen, ein Begriff, der in der Wirtschaftsliteratur häufig gebraucht wird. Ebenso wichtig wie die Auffindung des geeignetsten und günstigsten Einkaufs- bzw. Verkaufspartners ist es, den richtigen Zeitpunkt des Warenaustausches zu finden. Dieser hat nicht für alle Güter die gleiche Bedeutung. Das Auseinanderfallen von Erzeugung und Verbrauch offenbart sich am stärksten bei solchen Gütern, die nur periodisch gewonnen werden können. Unter diese Gruppe fallen insbesondere die agrarischen Erzeugnisse. Hier ist es die Aufgabe des ehrlich schaffenden Kaufmanns, das übergroße zeitliche Angebot der agrarischen Erzeugnisse ohne Ausnutzung der bäuerlichen Not, ohne Preisdrückerei auf Lager zu nehmen, um sie laufend dem Markt zuzuführen.

Aber nicht nur die agrarischen und periodisch anfallenden Erzeugnisse machen ein Dazwischentreten des Handels erforderlich. Auch die industrielle Produktion braucht einen Mittler. Der Handel der über die Saison hinaus die Waren auf Lager nimmt, ermöglicht der Erzeugung eine Stetigkeit ihrer Betriebsführung.

Der Handel erfüllt durch die Lagerhaltung aber fernerhin noch eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe für das wirtschaftliche Aufbauwerk des Nationalsozialismus. Wenn durch Neueinstellung von

Arbeitskräften erhöhte Kaufkraft, die durch die vermehrten Lohnzahlungen entsteht, auf dem Konsumgütermarkt auftritt, so kann bei geringer Lagerhaltung die Gefahr der Preissteigerung entstehen. Denn die Kaufkraft wird mit der Lohnauszahlung sofort wirksam, wohingegen es einige Zeit dauert, ehe die Konsumgüterindustrie sich der erhöhten Nachfrage angepaßt hat. Eine ausreichende Lagerhaltung wirkt hier ausgleichend, indem es möglich ist, aus den vorhandenen Beständen die Nachfrage zu befriedigen, bis sich die Erzeugung dem vermehrten Bedarf angepaßt hat. Dadurch ist für eine Preissteigerung keine Berechtigung gegeben und die einsetzende Belegung kann sich voll auswirken.

Mit der Ueberbrückung der räumlichen und zeitlichen Unterschiede ist das Aufgabengebiet des Handels keineswegs erschöpft. Eine besonders wichtige Aufgabe hat ihm gerade die jüngste Gegenwart gestellt. Innerhalb einer nationalsozialistischen Volkswirtschaft kommt dem Handel neben den oben schon angedeuteten Aufgaben der Produktionslenkung die außerordentliche Aufgabe der Konsumlenkung im Sinne der Ausschöpfung aller Möglichkeiten der nationalen Produktion zu.

Zur Lösung dieser Aufgabe ist der Handel, und hier wiederum der Einzelhandel, durch seine Kunden- nahe besonders befähigt. Als der Vertrauensmann seiner Kunden kennt er deren Wünsche genau. Seine Tätigkeit erschöpft sich aber nicht darin, daß er nun mechanisch alle Wünsche erfüllt nach dem bekannten Grundsatz „Der Kunde ist der erste Gebieter des Geschäftes“. Nein, der Nationalsozialismus verlangt mehr vom deutschen Kaufmann. Wenn der Kunde auch in den meisten Fällen die Auswirkungen seines speziellen Wareneinkaufs auf die Gesamtwirtschaft nicht übersehen kann, so sollte er dazu doch in der Lage sein. Für die deutsche Devisenbilanz ist es durchaus nicht

gleichgültig, ob der deutsche Kunde in- oder ausländische Erzeugnisse kauft. Sehr oft wird er ein Gut verlangen, ohne die Herkunft dieses Gutes zu kennen. Sehr oft lassen sich beim vorübergehenden Mangel an deutschen Waren, etwa durch eine ungünstige Ernte hervorgerufen, diese ersetzen durch andere deutsche Waren, die eben reichlicher und ohne große Schwierigkeit zu erzeugen sind. Der rechte Kaufmann wird in solchen Fällen durch psychologisches Verständnis und psychologische Einfühlung für die besonderen Eigenschaften seiner Kunden deren Konsum mit aller Kraft auf die Güter hinlenken, deren Verbrauch kein Verlust am Nationalvermögen bedeutet, sondern die knappen ausländischen Zahlungsmittel durch Einsparung unwichtiger Importe für den Bezug der heute besonders notwendigen Rohstoffe frei macht.

Die überaus wichtige erzieherische Aufgabe des Handels erstreckt sich aber nicht nur auf die Erziehung zum nationalwirtschaftlichen Denken, sie umfaßt weiter die Erziehung, vor allem der Großstadtbevölkerung, in der Richtung des guten Geschmacks. — Wenn man weiß, daß auch die Politik aus den unwägbareren Regungen der menschlichen Seele ihre Impulse empfängt, erkennt man klar, welcher pfleglichen Behandlung gerade dieser tiefsten, unserem Bewußtsein unzugänglichen Schichten es bedarf, um nicht seelische und damit völkische Werte und Bindungen zu zerstören, welche letztendlich das Leben und Sterben der Völker bestimmen.

Die erzieherische Funktion des Handels, durch Anregung und Ausgleich, die Erzeugung und den Verbrauch den Gegebenheiten der Lage anzupassen, machen ihn zu einem wirksamen Werkzeug in der Hand des Staates zur Durchführung seiner gesamtpolitischen Aufgaben.

Arbeitsvermittlung der Hafendarbeiter im Danziger Hafen

Der Ruf eines Hafens und die reibungslose Abwicklung des Hafenumschlages hängt nicht zuletzt von der Qualität der Hafendarbeiter ab. Ihre Aufgabe ist es, das Stauen im Schiffsraum und die Beförderung des Gutes zwischen Schiff und Eisenbahn oder in die Lagerräume vorzunehmen. Wenngleich der Hafendarbeiter zu der Gruppe der sogenannten ungelerten Arbeiter gehört, so erwirbt er im Laufe der Jahre doch besondere Kenntnisse, auf die es in einem Hafenbetrieb sehr ankommt. Erst durch lange Erfahrung und unter Leitung sachverständiger Vorarbeiter lernt er, wie die einzelnen Güter am zweckmäßigsten gestaut werden, so daß der Schiffsraum möglichst ausgenutzt wird, und ebenso lernt er für die Bewegung der verschiedenen Güterarten zwischen Schiff und Lager bzw. Eisenbahn die Handgriffe, die eine möglichst schnelle und gleichzeitig möglichst schonende Behandlung der Güter gewährleisten. Aus diesem Grunde hat ein Hafen an einem tüchtigen und zuverlässigen Stamm von Hafendararbeitern ein großes Interesse.

Umso bedenklicher war der Umstand, daß die in den letzten Jahren eingetretene Schrumpfung der Arbeitsmöglichkeiten im Danziger Hafen einem wesentlichen Teil der Hafendarbeiter nicht mehr den für den Lebensunterhalt erforderlichen Erwerb gab. Gewisse Mißstände, die sich insbesondere in der Form herausgebildet hatten, daß die Vorarbeiter der Hafendarfirmen, wenn sie je nach dem Umfang der zu bewältigenden Arbeit Hafendarbeiter annahmen, vielfach

Rücksicht auf Freundschaften und Verwandtschaften mitsprechen ließen, kamen hinzu und führten immer mehr dahin, daß ein Teil der Hafendarbeiter regelmäßige, und zwar sehr auskömmliche Arbeitsgelegenheiten hatte, während der Rest nahezu erwerbslos war. Dies wirkte sich auf die Betroffenen umso empfindlicher aus, als die Hafendarbeiter bekanntlich an der Erwerbslosenunterstützung nicht beteiligt sind. Auch ein im Laufe des letzten Jahres von dem Treuhänder der Arbeit ergangener Aufruf zu gerechterer Verteilung der Hafendarbeit unter alle im Besitz einer Hafendarbeiterkarte befindlichen Arbeiter brachte nicht den gewünschten Erfolg.

Um die Mißstände nun endgültig zu beseitigen, hat der Senat durch Verordnung vom 14. Februar 1935 bestimmt, daß die Vermittlung der Hafendarbeiter ab 1. März d. Js. durch das Landesarbeitsamt zu erfolgen hat. Die Schwierigkeit bestand nun darin, diese Verteilung der Hafendarbeit durchzuführen, ohne die Interessen des Hafens und der im Hafen arbeitenden Firmen zu schädigen. Denn wie der Hafen als solcher ein Interesse an ausgebildeten und zuverlässigen Hafendararbeitern besitzt, so verfügt auch jede im Hafen arbeitende Firma über einen ganz bestimmt zusammengesetzten Stamm von Hafendararbeitern, die mit der Eigenart ihres Geschäftsbetriebes durch Erfahrung vertraut sind, die für den Umschlag bestimmter Güter geradezu Spezialisten geworden sind, die die Lagereinrichtungen und die von der Firma benutzten Umschlagsanlagen, ja

schließlich sogar einen Teil der von der Firma häufiger bedienten Schiffe und deren Eigenarten kennen. Jede Firma hat eine Anzahl fest angestellter Meister oder Vorarbeiter und daneben einen Stamm von Hafendarbeitern, die zwar täglich angenommen und entlohnt werden, aber trotzdem mit großer Regelmäßigkeit bei der Firma arbeiten und sich unter Leitung der Vorarbeiter gut miteinander eingearbeitet haben. Die Aufgabe bestand also bei der Neuordnung der Hafendarbeit darin, einerseits die Arbeit gleichmäßiger und damit gerechter als bisher auf die Gesamtheit der Hafendarbeiter zu verteilen und andererseits trotzdem jeder einzelnen Firma ihren Hafendarbeiterstamm nicht zu zerschlagen. Wie ungünstig ein rücksichtsloses Vorgehen bei der Errichtung einer Arbeitsvermittlungsstelle für Hafendarbeiter sich auswirken kann, zeigt das Gdingener Beispiel. Dort wurde Mitte vorigen Jahres eine Arbeitsvermittlungsstelle für Hafendarbeiter geschaffen, ohne daß den Firmen auf die Auswahl der ihnen von der Vermittlungsstelle zugewiesenen Arbeitskräfte ein Einfluß gegeben wurde. Hierdurch litt das Verantwortungsgefühl und die Disziplin der Hafendarbeiter. Sie fühlten sich nicht mehr mit der Firma und den Interessen der Firma, für die sie arbeiteten, verbunden, wußten, daß sie der Reihe nach herankamen, und hatten keinerlei Ansporn zu persönlicher Tüchtigkeit. Die Folge war ein deutlich erkennbares Nachlassen der durchschnittlichen Arbeitsleistung, und statistische Feststellungen haben ergeben, daß z. B. im Monat August vorigen Jahres in Gdingen beim Umschlag aller Güter, mit Ausnahme von Kohle und Holz, um etwa 30 % schlechter gearbeitet wurde als vor Errichtung der Arbeitsvermittlungsstelle. Gdingen hat dann auch bald das zunächst eingeschlagene Verfahren fallen lassen und gewährt gegenwärtig den im Hafen arbeitenden Firmen hinsichtlich der Auswahl der von ihnen beschäftigten Hafendarbeiter nahezu völlige Freiheit.

Im Danziger Hafen sollen die Interessen der Hafendarfirmen in der Form gewahrt bleiben, daß es jeder Firma freisteht, erstens in beliebiger Anzahl ständige Hafendarbeiter einzustellen und zweitens ihren Stamm von unständigen Hafendararbeitern dem Arbeitsamt anzumelden, der dann bevorzugt der Firma vermittelt wird. Außerdem wird durch eine Aufteilung der zu vermittelnden unständigen Hafendarbeiter in verschiedene Arbeitsgruppen (Spezialisten) dafür Sorge getragen werden, daß bei Zuteilung der nicht zu dem Stamm der Firma gehörenden Arbeiter geeignete Kräfte überwiesen werden. Die durch die ganze Regelung bezweckte gerechtere Verteilung der Hafendarbeit wird in der Hauptsache durch eine Begrenzung der Zahl der Arbeitsschichten der einzelnen unständigen Hafendarbeiter erreicht werden.

Die ständigen Hafendarbeiter sind Hafendarbeiter, die als Wochenlöhner mit 14tägiger Kündigungsfrist in festem Arbeitsverhältnis bei einem bestimmten Betriebe stehen. Ihre Arbeitszeit regelt sich nach den bisher bestehenden gesetzlichen und tarifarischen Bestimmungen und wird durch die fünfte Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten vom 23. Februar 1935, in der die höchstzulässige Zahl der von Hafendararbeitern zu leistenden Arbeitsschichten festgelegt ist, nicht berührt.

Die unständigen Hafendarbeiter sind die von den Firmen täglich angenommenen und täglich entlohnten Hafendarbeiter. Die im Hafen tätigen Firmen haben, wie bereits angedeutet, das Recht er-

halten, einen Stamm der von ihnen bevorzugten Hafendarbeiter beim Landesarbeitsamt anzumelden, das dann für vorzugsweise Vermittlung dieser Arbeiter Sorge tragen wird. Die Firmen haben dem Landesarbeitsamt bis zum 20. eines jeden Monats für den nächsten Monat eine Vorschlagsliste ihrer Stammdarbeiter einzureichen. Auf diese Vorschlagsliste sollen nur Hafendarbeiter gesetzt werden, die mindestens zehn Jahre als Hafendarbeiter im Gebiet der Freien Stadt Danzig tätig gewesen sind. Im übrigen werden die unständigen Hafendarbeiter in drei Berufsgruppen unterteilt: 1. Stauereiarbeiter (Schiffsarbeiter), 2. Kaiarbeiter, 3. Kohlenarbeiter, Erzarbeiter, Phosphatarbeiter usw. Bei der Auswahl der angeforderten Arbeiter wird darauf geachtet werden, daß zur Verhütung von Unfällen die Posten der Vorarbeiter, Aussetzer und Windenleute bei Schiffsbeladungen im allgemeinen nur mit solchen Hafendararbeitern besetzt werden, die bereits zehn Jahre als Hafendarbeiter im Gebiet der Freien Stadt Danzig tätig sind und deren Hafendarbeiterkarte auf Vorschlag der Firma, bei der der betreffende Arbeiter tätig ist, vom Landesarbeitsamt mit einem besonderen Vermerk — „geeignet als Vorarbeiter, Aussetzer oder Windenmann“ — versehen ist.

Um die Vermittlung der Hafendarbeiter reibungslos zu gestalten, wird das Gebiet des Danziger Hafens in drei Zonen aufgeteilt. Die Begrenzung der Zonen wird vom Landesarbeitsamt bekannt gegeben werden. Für jede Zone wird eine Vermittlungsstelle errichtet werden. Die Anforderung der Hafendarbeiter durch die im Hafen arbeitenden Firmen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Bei telefonischer Anforderung ist, um Mißverständnissen vorzubeugen, der Auftrag von der Vermittlungsstelle zu wiederholen und die Wiederholung vom Besteller entgegenzunehmen. Bei der Anforderung ist anzugeben:

1. die Zahl der Arbeiter,
2. die voraussichtliche Dauer der Arbeit,
3. der Ort, an dem sich die Arbeiter zu melden haben,
4. der Zeitpunkt, zu dem die Meldung stattfinden soll.

Die Vermittlungsstelle hat für ordnungsmäßige Ausführung der Anforderungen zu sorgen. Trotzdem liegt natürlich eine möglichst frühzeitige Unterrichtung der Vermittlungsstellen im Interesse der anfordernden Firma. Es ist zu hoffen, daß die Betriebe in allen Fragen der Arbeitsvermittlung laufend mit ihrer zuständigen Vermittlungsstelle zusammenarbeiten, damit diese in Kürze über die Eigenart jeder Firma informiert ist und den Wünschen der Firmen nach Möglichkeit gerecht werden kann. In der Durchführungsverordnung vom 23. Februar 1935 ist ausdrücklich betont, daß alle vorbereitenden Auskünfte für die Betriebe und für die Vermittlungsstelle unverbindlich sind; verbindlich ist lediglich die endgültige Anforderung.

Die arbeitsuchenden Hafendarbeiter haben sich zweimal innerhalb 24 Stunden zu den vom Landesarbeitsamt festgesetzten Zeiten bei den zuständigen Vermittlungsstellen zur Arbeitsaufnahme bereit zu stellen. Sie dürfen nur die für sie zuständige, auf ihrer Hafendarbeiterkarte vermerkte Vermittlungsstelle aufsuchen. Wird ein Hafendarbeiter zur Arbeit bei einer Firma vermittelt, so wird dies von der Vermittlungsstelle in seiner Hafendarbeiterkarte vermerkt.

Die bereits oben erwähnte Begrenzung der zulässigen Arbeitsschichten ist durch die fünfte Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten vom 23. Februar 1935 geregelt. Hier-

nach beträgt die höchst zulässige Zahl der innerhalb der Zeiträume von Monatsanfang bis Monatsmitte beziehungsweise von Monatsmitte bis Monatsende bei der Hafenarbeit geleisteten Arbeitsschichten für

Unverheiratete	7 Schichten
Verheiratete mit 2 Kindern	9 Schichten
Verheiratete mit mehr als 2 Kindern	10 Schichten

Familienangehörige ohne eigenen Verdienst, für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, werden den Kindern gleichgestellt. Arbeitsstunden über die normale achtstündige Arbeitsschicht hinaus sind auf die Leistung der zulässigen Schichtenzahl anzurechnen. Diese Begrenzung der Zahl der Arbeitsschichten gilt für die gegenwärtigen Arbeitsverhält-

nisse im Danziger Hafen. Bei Aenderung des Volumens der Hafenarbeit, also bei Steigen oder Sinken der Umschlagstätigkeit hat sich der Senat eine Neufestsetzung der Höchstzahl der zulässigen Arbeitsschichten vorbehalten. Die Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsvermittlung der Hafenarbeiter, die am 1. März d. Js. in Kraft tritt, liegt in Händen des Landesarbeitsamtes und des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Es ist zu erwarten, daß die Neuordnung, die nach sehr eingehenden Vorarbeiten und unter Hinzuziehung aller in Frage kommenden sachverständigen Stellen getroffen worden ist, sich zum Nutzen des Danziger Hafens auswirken wird.

ERK.

«Warum ich an Hitler glaube»

Dr. A. J. Macdonald, der Oberpfarrer der Kirche St. Dunstan in The West in der Fleetstreet am Eingang des Londoner Zeitungsviertels veröffentlicht in der „Daily Mail“ unter der Ueberschrift „Warum ich an Hitler glaube“ einen Aufsatz, in dem es u. a. heißt:

Hitler übernahm im Jahre 1933 die Macht, als es 6 Millionen Kommunisten in Deutschland gab, von denen 1 Million organisiert und bewaffnet war. Ich glaube an Hitler, weil er nicht nur Deutschland vor dem Schicksal Rußlands bewahrte, sondern auch Europa gerettet hat, nicht nur durch sein Beispiel, sondern auch durch sein Eingreifen.

Aber die Größe Hitlers wird enthüllt nicht nur durch den Erfolg seiner Gegenrevolution, sondern auch durch ihre Milde. Keine Revolution mit solchen Ergebnissen ist jemals mit so wenig Blutvergießen durchgeführt worden. Hitler ist der erste große revolutionäre Führer, der die christliche Religion als Hilfe für seine Politik unterstützt. Er kennt das deutlich wie ein erfahrener Pastor, daß es ohne Religion keine soziale Moral, keinen erhabenen politischen Idealismus und keine wirkliche Reform geben kann. Somit schloß er ein Konkordat mit dem Vatikan ab, und versuchte, sich die Mitarbeit einer geeinigten evangelischen Kirche in Deutschland zu sichern. Die beste Gewähr für die Stabilität des Regiments ist vielleicht in dem eindringlichen sittlichen Eifer und dem enthaltenen moralischen Leben dieses Mannes zu finden.

Zeichen der sittlichen Erneuerung Deutschlands sind überall zu sehen. Das Hitler-Regime hat den unreinen Filmen ein Ende gemacht, die nächtlichen Straßen gesäubert und die Nachtclubs geschlossen. Es stellt durch seine Propaganda die untadelhaften alten deutschen Ideale wieder her. Bisher hat die Hitler-Regierung als einzige europäische Regierung das Problem der Nachkriegsjugend in Angriff genommen. Anstatt es zuzulassen, daß die Generation, die die Schule verlassen hat,

aber noch nicht von der Industrie aufgenommen worden ist, beim Bezug einer Arbeitslosenunterstützung verhungert, hat Hitler die deutsche Jugend in eine Organisation eingereiht, die den Geist mit gesunder Politik und moralischem Unterricht beschäftigt, den Körper durch gesunde Uebungen ermüdet und die den jungen Menschen gleichzeitig Nahrung, Kleidung und Wohnung gibt.

Einer der stärksten Eindrücke, den der Besucher des neuen Deutschlands empfängt, ist die fröhliche Stimme und das gesunde Gesicht des jungen Mannes, der in den Arbeitsdienst eingereiht ist. Dasselbe gilt von den Kindern. Im letzten Sommer wurden 1 200 000 Kinder nach den von der Regierung organisierten Lagern entsandt, um ihnen eine Sommerferienzeit zu geben. Ueberall sah man gesunde braune Gesichter, glückliche, klare Augen, starke, geschmeidige Gliedmaßen. Ja! Weil der Führer sagt, die Jugend sei der kostbarste Besitz einer Nation, und weil er sie zu Führern groß zieht, die sein Werk nach ihm fortsetzen werden.

Schließlich glaube ich an Hitler, weil er für internationalen Frieden eintritt und nicht für den Krieg. Er mag den deutschen Delegierten befohlen haben, den Völkerbund zu verlassen, aber nur deshalb, weil dies der einzige Weg war, um Deutschland gerechte Behandlung zu sichern. Er mag das Recht zum Aufrüsten in Anspruch nehmen, aber nur deshalb, weil die Alliierten den Versailler Vertrag hinsichtlich ihrer eigenen Abrüstung nicht erfüllt haben.

Der Aufsatz schließt: „Tatsächlich sind die Handlungen dieses bemerkenswerten Mannes so folgerichtig gewesen, daß die Zeit gekommen ist, wo die britische Nation, die für ihre faire Behandlung Anderer berühmt ist, ihm ihre uneingeschränkte Billigung und ihr uneingeschränktes Vertrauen schenken sollte.“

Kann auf Tariflohn verzichtet werden?

Von Dr. Erich Posdzech, Danzig.

Es gab eine Zeit, sie liegt noch garnicht so sehr lange zurück, in welcher Arbeitsrechtler von Universitätsprofessoren über den Arbeitsrichter hin zum Verbands-Syndikus und Gewerkschaftssekretär, jeder auf seine Art und entsprechend seiner Tendenz, um die Lösung der Frage kämpften, ob ein Arbeitnehmer auf seinen Tariflohn verzichten könne. Man ist, das sei vorweggenommen, unter den „Zünftigen“ heute auch noch nicht ganz einer Meinung. Namhafte

Arbeitsrechtler, ich nenne nur Dersch und Mansfeld, sind in ihren Kommentaren zum Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit der übereinstimmenden Ansicht, daß die nationalsozialistische Gesetzgebung in dieser Angelegenheit kein Problem sieht; eigenartig allerdings weicht die Spruchpraxis der Gerichte von der Auffassung der Theoretiker ab. Wohl hat das Arbeitsgericht Berlin in einer grundsätzlichen Entscheidung vom 20. Juni v. Js. erklärt, daß es einen Tariflohn-

verzicht nicht mehr gäbe, das Landesarbeitsgericht Berlin hat dagegen in seiner jüngsten Stellungnahme vom 8. 11. 1934 die Zulassung eines Verzichts auf Tariflohn betont.

Richtig ist, daß das Gesetz zur Ordnung der Arbeit — auch in der Danziger Fassung — nicht direkte Klarheit aus dem Buchstaben des Gesetzes schafft, man wird jedoch bei einigermaßen gutem Willen in den §§ 30 und 32 des Gesetzes das unzweideutige Wollen des Gesetzgebers im Hinblick auf den Tariflohnverzicht entnehmen können. Für Betriebsordnungen sind hiernach die Bestimmungen Mindestbedingungen, die rechtsverbindlich sind. Entgegenstehende Bestimmungen, selbstverständlich auch abändernde schriftliche oder mündliche Vereinbarungen sind nichtig. Der § 36 des Gesetzes, wonach Verstöße der Betriebsführer, wenn sie böswillig die Arbeitskraft ihrer Gefolgschaftsmitglieder ausnutzen, bestraft werden können, kommt für die Auslegung des Tariflohnverzichts kaum in Frage, dagegen wird man vielleicht den § 22 des Gesetzes heranziehen dürfen, der Verstöße gegen schriftliche allgemeine Anordnungen des Treuhänders unter Strafe stellt. Betriebs- und Tarifordnungen kann man als solche schriftliche allgemeine Anordnungen wohl verstehen, sodaß aus dieser Vorschrift gegebenenfalls in Verbindung mit den vorhin genannten §§ 30 und 32 eine scharfe Waffe in dem Machtbereich des Treuhänders entsteht, die geeignet wäre, alle Versuche der Tariflohnunterbietung zu unterbinden.

Die Situation ist in der neuen Gesetzgebung auch insoweit eine andere, als bei unrentabel werdenden Betrieben überall dort, wo die wirtschaftliche Lage einer Arbeitsstätte es erfordert, der Treuhänder durch seine Maßnahmen eingreifen und den Betrieb vor dem Zusammenbruch bewahren kann. Damit entfällt das Argument liberalistischer Zeit, der starre Tariflohn könne im Einzelfalle Betriebe zu Grunde richten.

Eine Umschau in dem Gesetz zur Ordnung der Arbeit läßt eine Tariflohnunterbietung selbst schon vielleicht als Verletzung der Treuepflicht im Sinne der allgemeinen Einleitungsvorschriften (§§ 1 und 2) erkennen.

Es wäre von außerordentlichem Interesse, die Meinung des höchsten Deutschen Gerichtshofes, des Reichsarbeitsgerichts in dieser Frage recht bald zu hören. Zweifellos wird auch diese Instanz ihre alte

Meinung revidieren müssen. Bis eine solche grundsätzliche Entscheidung einmal erstritten wird, mag noch viel Zeit verstreichen. Es ist daher vielleicht angebracht, wenn die Tarifordnungen des Treuhänders der Arbeit schon jetzt vorbeugend Zusatzklauseln erhalten, die jeden Tariflohnverzicht unmöglich machen.

Landgerichtsrat Dr. Karl Hagemann schlägt in der Fachpresse auch aus obiger Erkenntnis drei Zusätze vor.

Der erste soll den sogenannten stillschweigenden Verzicht auf tarifliche Nachforderungen unterbinden. Das Muster lautet:

„Hat ein Unternehmer einen Beschäftigten unter den Sätzen der Tarifordnung bezahlt, so können aus dem Umstande, daß der Letztere während des Arbeitsverhältnisses den niedrigeren Lohn ohne irgendwie gearteten Widerspruch angenommen hat, vom Unternehmer keine Rechte gegenüber Ansprüchen der Beschäftigten auf Nachzahlung des Lohnunterschiedes nach dem Tarif hergeleitet werden.“

Die zweite Formel will die Erlaßverträge aufheben, sie muß Ausgleichsquittungen pp. unwirksam machen und darf bestenfalls einen Verzicht nur nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zulassen.

Mit der dritten Klausel will Hagemann die gesetzliche Verjährungsfrist im Interesse der Rechtssicherheit und Kalkulation des Betriebsführers gekürzt wissen. Dem Vorschlag, diese Verjährung auf die doppelte Kündigungsfrist zu bemessen, vermag ich nicht zu folgen, weil eine solche Regelung dazu führen könnte, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Kündigungsfristen in Einzelverträgen zum Schaden der Arbeitnehmer zu drücken. Da die Ideallösung durch ein entsprechendes Urteil des Reichsarbeitsgerichts auf sich warten lassen dürfte, verbleiben nur die skizzierten Vorschriften als Ergänzung zu Tarif- resp. Betriebsordnungen, sofern der Gesetzgeber nicht selbst von sich aus durch eine Novelle zur Verordnung zur Ordnung der Arbeit den einfachsten Weg wählt. Nicht nur aus gemeinnützigen (sozialen) Motiven, sondern auch aus eigenennützigen Beweggründen, man denke nur an unlautere Konkurrenz, haben nicht zuletzt die Betriebsführer das größte Interesse an einer schnellen Lösung dieser Frage.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 18. bis 23. Februar 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbesen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blau-mohn	Gelbsenf	Pelusch.	Roggenkleie	Weizenkleie
18. 2. 35 19. 2. 35	nicht notiert														
20. 2. 35	Konsum 128 Pfd. 10,10	Export 9,75 Konsum 9,75	feine 12,75 mittel 11,85 lt. Muster 11,85 pom. 114/5 Pf. 11,30 pom. 110 Pf. 10,85 Kongreß 114 Pf. 10,55 Kongreß 105 Pfd. ohne Handel		Export 7,80 bis 10,10									6,25 bis 6,50	gr. 6 80—7, Schale 7,30 bis 7,50
21. 2. 35 22. 2. 35 23. 2. 35	nicht notiert														

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 18. bis 23. 2. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Anszahlung London		100 Zloty Ausz. Warschau		100 Zloty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Anszahl. New York		Tel. Anszahl. Amsterdam		Tel. Anszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
18. 2. 35	14,95	14,99	57,79	57,91	57,80	57,92	—	—	—	—	*3,0670	3,0730	*206,84	207,26	*99,08	99,28
19. 2. 35	14,90 ^{1/2}	14,94 ^{1/2}	57,78	57,90	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0530	3,0590	*206,89	207,31	*99,10	99,30
20. 2. 35	14,90 ^{1/2}	14,94 ^{1/2}	57,78	57,90	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0470	3,0530	*206,93	207,35	*99,10	99,30
21. 2. 35	*14,89	14,93	57,79	57,90	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0470	3,0530	206,87	207,29	*99,10	99,30
22. 2. 35	14,85	14,89	57,78	57,90	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0500	3,0560	*206,83	207,25	*99,10	99,30
23. 2. 35	14,83	14,87	57,79	57,90	57,79	57,91	—	—	—	—	*3,0500	3,0560	*206,79	207,21	*99,10	99,30

Zeit	Tel. Anszahl. Paris		Tel. Anszahl. Brüssel-Antwerpen Belg.		Tel. Anszahl. Prag		Tel. Anszahl. Kopenhagen		Tel. Anszahl. Stockholm		Tel. Anszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark el. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
18. 2. 35	20,19	20,23	*71,40	71,54	*12,81	12,84	*66,73	66,87	*77,10	77,26	*75,10	75,26	—	—	*122,78	123,02
19. 2. 35	20,19	20,23	*71,43	71,57	*12,81	12,84	*66,50	66,64	*76,80	76,96	*74,80	74,96	—	—	122,78	123,02
20. 2. 35	20,19	20,23	*71,39	71,53	*12,81	12,84	*66,50	66,64	*76,80	76,96	*74,82	74,98	—	—	*122,78	123,02
21. 2. 35	20,19	20,23	*71,40	71,54	*12,81	12,84	*66,50	66,64	*76,80	76,96	*74,80	74,96	—	—	122,78	123,02
22. 2. 35	20,19	20,23	*71,40	71,54	*12,81	12,84	*66,23	66,37	*76,50	76,66	*74,50	74,66	—	—	*122,78	123,02
23. 2. 35	20,19	20,23	*71,40	71,54	*12,81	12,84	*66,13	66,27	*76,40	76,56	*74,40	74,56	—	—	*122,78	123,02

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	18. 2. 35	19. 2. 35	20. 2. 35	21. 2. 35	22. 2. 35	23. 2. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 0/0 Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 0/0 Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6 1/2 0/0 Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) . .	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 0/0 Danziger Schatzanweisungen	—	75 rep. G.	75 1/2 bz. G.	—	76 bz.	75 rep. G.
4 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 . .	—	—	—	—	52 bz. kl. St.	—
4 0/0 (bisher 8 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	—	—	—
4 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	—	—
4 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	50 bz.	50 1/2 bz. G.	—	—	—
4 0/0 (bisher 7 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	50 etw. bz. G.	—	—	—	—
4 0/0 (bisher 6 0/0) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 . . .	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Danzig

Danzigs seewärtiger Warenverkehr im Januar 1935.

dp. Der Monat Januar des Jahres 1935 zeigte im Vergleich zu dem gleichen Monat des Vorjahres ein Absinken des Danziger Hafenverkehrs sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr.

Die Einfuhr fiel auf 50266,8 t (Januar 1934: 51750,0), die Ausfuhr auf 522021,2 t (601873,5).

Bei der Einfuhr ist eine Minderung des Imports bei fast allen wichtigeren Warengattungen zu verzeichnen. So gingen ein an Kakao 102,9 t (336,7),

an Salzheringen 4580,8 t (6718,2), an Schwefelkies 3350,0 t (10461,7), an tierischen Fetten und Oelen 382,7 t (1754,6), an Melasse nichts (1074,8), an Wolle 6,7 t (42,1), an Wollgarn 60,8 t (111,0), an Baumwollgarn 287,7 t (728,9), an Lumpen 132,0 t (156,6), an Roheisen 84,0 t (937,7), an Schrott nichts (1263,8). Ungefähr auf dem gleichen Stand blieb die Einfuhr von Kaffee 248,2 t (255,4), Phosphoriten 2646,9 t (2594,6) und Eisen und Stahl — neu — 1451,6 t (1428,3). Eine gesteigerte Einfuhr wiesen nur auf Sämereien 1076,2 t (686,2) und Erze und Schwefelkies 14785,8 t (1776,5).



Ein ganz ähnliches Bild zeigte sich bei der Ausfuhr. Geringere Verschiffungen als im Vorjahre fanden statt bei Weizen 101,6 t (1640,5), Hülsenfrüchten 1545,4 t (5937,7), Mehl 3055,3 t (6779,2), Bacons 95,3 t (110,9), Kohlen 324557,8 t (453375,0), Schmierölen 1174,5 t (2359,2), Treibölen 39,3 t (62,8), Paraffin 805,1 t (1196,3) und Schnittholz 53667,3 t (55618,9).

Der Zuckerexport blieb mit 2,1 t ebenso unbedeutend wie im Vorjahre (2,2). Ein vermehrter Export war zu verzeichnen nur bei Roggen 50898,0 t (22523,3), Gerste 33620,6 t (14592,5), Oelkuchen 6214,8 t (3065,5) und Zink 841,0 t (370,5).

Eisenbahntarife

Erweiterung des tschechoslowakisch-polnischen Seebafentaris.

E. D. Der tschechisch-polnische Eisenbahnverband für den Seehafenverkehr wurde durch folgende Ergänzungen erweitert: Mit Gültigkeit vom 20. 1. 35 wurde die Station Kamenica nad Cirochou in den Artikeltarif Nr. 102 für Holz und in die Anhangspost Nr. 1 (mit einem Frachtsatz von 9,29 tschech. Kr. per 100 kg für Schnittholz und roh bearbeitete Hölzer für den Handwerks- und Industriebetrieb aus Tanne, Kiefer, Fichte und ähnlichen Nadelbäumen) aufgenommen. Mit Wirkung vom 13. 2. 35 gilt der in der Anhangspost Nr. 17 von Gdingen und Danzig nach dem tschechoslowakisch-österreichischen Grenzübergang Breclav vorgesehene 15-t-Frachtsatz von 18,50 tschech. Kr. für frische oder gesalzene, auch gefrorene Heringe, auch für Sendungen von mindestens 10-t-Ladungen.

Mit Wirkung vom 15. 2. 35: Der Artikeltarif Nr. 12 für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl, Kleie, Getreidefuttermehl und Hartweizengries wurde mit Frachtsätzen für Getreide und Hülsenfrüchte von der tschechoslowakischen Station Oroska für 10- und 15-t-Ladungen versehen.

Der Artikeltarif Nr. 24 für Häute und Felle erhielt Frachtsätze für den Verkehr von der tschechischen Station Velke Mezirici nach Danzig/Gdingen für 10- und 15-t-Ladungen.

Der Artikeltarif Nr. 259 für die Einfuhr von Rohgummi wurde auf die Empfangsstation Praha Denisovo nadr. mit Frachtsätzen für alle Wagenladungsklassen ausgedehnt.

In die Anhangspost Nr. 1 für Güter des Tarifs Nr. 102 (Holz) wurden die Versandstationen Ruskov (10,07 tschech. Kr. für Schnittholz von Nadelbäumen, Eisenbahnschwellen über 2,7 m lang, Stäbe und Brettchen von Nadelbäumen und Hölzer für den Handwerks- und Industriebetrieb, 9,82 tschech. Kr.

für Eisenbahnschwellen bis 2,7 m lang, Grubenholz) und Zlate Moravce zavody (11,14 tschech. Kronen für Schnittholz und Hölzer für den Handwerks- und Industriebetrieb, sämtlich von Nadelbäumen) aufgenommen. Die angeführten Frachten gelten per 100 kg in 15-t-Ladungen.

Neue Frachtermäßigungen.

E. D. Die Polnischen Staatsbahnen haben vor kurzem eine Reihe neuer Ermäßigungen durch Erweiterung von Ausnahmetarifen bzw. Neueinführungen von Anhangsposten durchgeführt, u. a. wurde die Anhangspost h 21, die von Danzig/Gdingen nach Głowno, Ozarow und Warszawa einen einheitlichen Frachtsatz von 5 Złoty per 100 kg bei Bindung an eine jährliche Mindestmenge von 3500 t vorsieht, wurde mit Gültigkeit vom 25. 1. 35 mit Frachtsätzen von Danzig/Gdingen nach Bedzin, Dziedzice, Katowice, Krakow und Slawkow versehen. Die neuen Frachtsätze kommen im Erstattungswege zur Anwendung, wenn die Empfänger den Nachweis bringen, daß sämtliche über Danzig und Gdingen eingeführten Kupfertransporte mit der Bahn befördert wurden.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Ausstellen von Bescheinigungen über die seewärtige Ausfuhr von Transitsendungen.

— D. IV 2986/1/35 vom 9. 2. 35 —

Auf den Antrag des Verkehrsministeriums in vorgenannter Angelegenheit ordnet das Finanzministerium hiermit an, daß die Zollämter, um der Kundschaft der Eisenbahn den Nachweis der seewärtigen Ausfuhr von Durchgangssendungen zu ermöglichen auf den Eisenbahnfrachtbriefen den Austritt der Durchgangssendungen ins Ausland, die als solche bei der Ausfuhr der Zollanmeldung nicht unterliegen (§ 103 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen), bestätigen.

Dagegen sind solche Bestätigungen auf den Frachtbriefen für alle anderen Sendungen, für die den Parteien Belege über die Anfuhrzollabfertigung erteilt werden sollen, nicht auszustellen.

Solche Bestätigungen auf den Eisenbahnfrachtbriefen sind außerdem mit einem Vermerk zu versehen, daß sie ausschließlich Eisenbahnzwecken dienen sollen.

Das Gold der
Ostsee

Bernstein



Staatliche
Bernstein-Manufaktur

G. m. b. H.

Königsberg Pr. u. Danzig

Engros-Vertriebsstelle:

Danzig, Lastadie 35d

Hauptverkaufsstelle:

Moritz Stumpf & Sohn

Schmuck, Sportpreise
Festabzeichen
Kunstgewerbe

490



SIE WERDEN STAUNEN
wenn Sie in Ihren Empfänger eine neue
TELEFUNKEN-RÖHRE
einsetzen. Frische Telefunken-Röhren verbessern den Empfang.

Polen

Regierungsbürgschaften für Ausfuhrgeschäfte.

E. D. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 3. 1932 über die Uebernahme der staatlichen Bürgschaft enthält in Punkt 9 eine Ermächtigung an die Regierung, staatliche Bürgschaften für solche von physischen und Rechtspersonen eingegangene Verpflichtungen zu übernehmen, die aus Geschäften mit dem Ausland herrühren. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes hat der polnische Staat nur mittelbar über die Staatliche Landeswirtschaftsbank Ausfallbürgschaften für Ausfuhrgeschäfte übernommen, und zwar in erster Linie für die Lieferungen der Oberschlesischen Eisenhütten an die Sowjetunion. Als eine Anzahl Länder dazu überging, Devisenbeschränkungen einzuführen, ergab sich für den polnischen Staat die Notwendigkeit, den Privatbanken gegenüber Ausfallbürgschaften für Ausfuhrgeschäfte zu übernehmen. Die Grundlage hierfür bot das oben erwähnte Gesetz. Derartige Ausfallbürgschaften hat der polnische Staat vor allem für Geschäfte übernommen, die nach Rumänien, Lettland, Ungarn (außerhalb des Clearingsystems) und einer Anzahl südamerikanischer Staaten getätigt wurden. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Lieferungen an private ausländische Firmen. Die Ausfallbürgschaft soll sich im allgemeinen auf 60—80 % des Wertes der ausgeführten Ware erstrecken.

Ende 1934 ist auf Veranlassung der polnischen Regierung bei der Warschauer Industrie- und Handelskammer eine Exportförderungsgesellschaft ins Leben gerufen worden, die kleinen Firmen gegenüber, die normalerweise von den Privatbanken keine Ausfuhrbürgschaft erhalten, als Ausfuhrbürge auftritt. Sie ist mit einem Kapital von 100 000 Zloty ausgestattet und hat kürzlich ihre Büroräume im Gebäude der Warschauer Handelskammer eröffnet. Die polnische Regierung soll dieser Gesellschaft gegenüber eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 25 % der Ausfuhrsumme übernommen haben. Bisher soll die Gesellschaft noch keinerlei Geschäfte getätigt haben.

Deutsches Reich

Wirtschaftliche Fertigung als Gemeinschaftsaufgabe.

Aus dem Jahresbericht des AWF.

„Der technische Fortschritt kommt selten in Siebenmeilenschuhen, sondern ist meistens das Ergebnis eines beschwerlichen Kleinkrieges mit den tausendfachen Widerständen seiner Umwelt.“ Auf dem Wege zum Ziele wirtschaftlicher Fertigung ist daher ständig ein hohes Maß von Kleinarbeit zu leisten. Dieser Arbeit unterziehen sich zum Nutzen der Gesamtheit seit mehr als anderthalb Jahrzehnten die Mitarbeiter des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung (AWF) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (RKW). Sie bedienen sich dabei der erfolgreichen Arbeitsform der Gemeinschaftsarbeit.

Wie der AWF in seinem soeben erschienenen Jahresbericht mitteilt, hat er sich im Jahre 1934 hauptsächlich dafür eingesetzt, die Selbstkosten der Industrie durch wirtschaftliche Fertigungsverfahren zu senken. Wege zum zweckmäßigsten Arbeitsverfahren zu suchen — durch Arbeitsvorbereitung, Arbeitsstudien usw. — ist eine dauernde Aufgabe der Betriebsleiter und ihrer Mitarbeiter, eine Aufgabe, für deren Lösung der AWF Hilfsmittel bereitstellt.

So sind im letzten Jahre von den AWF-Maschinenkarten, die seit langem zum eisernen Bestand der Arbeitsvorbereitung gehören, mehr als 200 000 Stück durch die Industrie angefordert worden. Neue Karten für Gewindefrä- und Gewindefleischmaschinen, für Schmiedehämmer sowie auch für die Büromaschinen wurden herausgebracht. Auf dem für das gesamte Maschinenwesen so bedeutsamen Gebiete der Getriebetechnik wurden in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau neue Getriebeblätter geschaffen. Auf der Leipziger Frühjahrmesse (3. bis 10. März) wird wiederum in einer Getriebechau ein Ueberblick über diese Arbeiten gegeben. Besondere Aufmerksamkeit wendet man jetzt auch den sogen. „rechnenden“ Getrieben zu.

Auf dem Gebiete der Zerspanung, einem der wichtigsten Arbeitsgebiete wirtschaftlicher Fertigung, hat die Entwicklung der Werkzeugmaschinen und der Werkzeuge (Hartmetalle!) neben der Verbesserung der Arbeitsgenauigkeit zu einer beträchtlichen Erhöhung der Schnittgeschwindigkeit und damit zur Verkürzung der Fertigungszeiten geführt. Die Frage der wirtschaftlichen Schnittgeschwindigkeit gewinnt dadurch eine erhöhte Bedeutung. Das nächste Ziel ist hier, Richtwerte für das Drehen aufzustellen, die eine wirtschaftliche Ausnutzung sowohl für die Werkzeuge als auch für die Drehbänke gewährleisten. Werkstoffe, Werkzeugmaterial und Schneidenform sind zu beachten. Bei der Ermittlung solcher Richtwerte spielen nun die Kosten eine erhebliche Rolle. Dauerstandzeitversuche sind nicht möglich, da sie nicht nur zu lange dauern, sondern vor allem allzu beträchtliche Werkstoff-Werkzeugmengen benötigen. Auf Veranlassung des AWF sind daher in mehrjähriger Arbeit verschiedene Kurzverfahren (Wallichs, Leyensetter, Reichel) entwickelt worden, die es gestatten, mit einem verhältnismäßig geringen Material- und Zeitaufwand Richtwerte zu schaffen. Diese Verfahren werden zur Zeit praktisch erprobt. Auch für die Bestimmung der richtigen Schnittgeschwindigkeit, unter Berücksichtigung der Oberflächengüte und der Lehrenhaltigkeit bei der Be-

Gebrüder Heine G. m. b. H.

Danzig, Langgasse 29



Englische Stoffe

arbeitung von Automatenstählen sollen die Kurzprüfverfahren angewandt werden. Die Arbeiten auf dem Gebiet der Feinstbearbeitung müssen namentlich im Hinblick auf den Gütegedanken für deutsche Waren gewürdigt werden. Die von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure (ADB) und vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (AWF) während der Leipziger Frühjahrsmesse gemeinsam veranstaltete Betriebstechnische Tagung ist daher neben der Leichtmetallbearbeitung der Frage der Feinstbearbeitung gewidmet.

Den Kampf gegen die Werkstoffverschwendung hat der Stanzereiausschuß beim AWF bekanntlich durch eine große Umfrage über den Abfall in Stanzereibetrieben unterstützt. Die Auswertung ergab die in nächster Zeit erscheinenden Richtlinien für werkstoffsparende Schnitt- und Stanzteil-Konstruktionen.

Des weiteren werden in dem Bericht die Gebiete Fertigungsvorbereitung, Werkzeugmaschinen, Härten, Holzbearbeitung, Prüfwesen, Waagen, Kraftzufuhr und Förderwesen in der Fertigung, Reinigen und Entfetten sowie Verpackungswesen behandelt.

Der Arbeitseinsatz für Kaufmannsgehilfen im Januar 1935.

Die Stellenvermittlung der Deutschen Arbeitsfront, Berufsgruppenamt, teilt mit:

Der Arbeitseinsatz für Kaufmannsgehilfen kann auch im Monat Januar als durchaus gefestigt angesehen werden, wenn auch der Auftragszugang und die erzielten Vermittlungen nicht die Zahl des Vormonats erreichten. Der Bewerberzugang zeigt weiter-

hin eine rückläufige Bewegung. Bei sehr vielen Neueintragen handelt es sich um Einzelmitglieder der Deutschen Arbeitsfront, für die die Stellenvermittlung durch die Eingliederung in die Deutsche Arbeitsfront nunmehr auch tätig ist. Die am 31. 3. aus dem Arbeitsdienst zur Entlassung kommenden Arbeitsmänner lassen sich ebenfalls als Bewerber eintragen. Die Zahl der Bewerber in ungekündigter Stellung ist gegenüber dem Vormonat etwas gestiegen.

Der Zugang an Aufträgen zur Besetzung offener Stellen war gegen Ende der Berichtszeit lebhafter als in der ersten Hälfte des Monats. Das gleiche gilt für die Entscheidungen über Einstellungen.

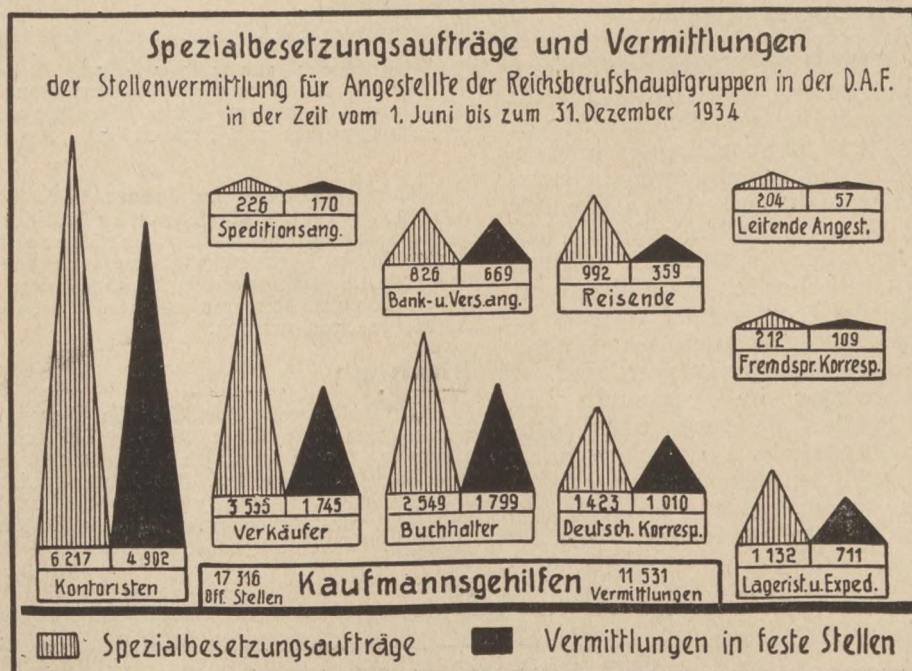
Die Einstellung der über 25 Jahre alten Berufskameraden hat im Berichtsmonat abermals eine Steigerung erfahren. Die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften wirkt sich besonders für die Altersklassen von 25 bis 40 Jahren günstig aus. Erfreulicherweise nahm auch die Einstellung von über 40 jährigen Berufskameraden zu.

Da in sehr vielen Fällen die für das Weihnachtsgeschäft eingestellten Aushilfskräfte noch nicht entlassen waren, wurden für die Inventurverkäufe nur vereinzelt Aushilfskräfte angefordert.

Metall- und Elektroindustrie zeigen gute Beschäftigung. Aus dem Bank- und Versicherungsgewerbe, sowie aus dem Lebensmittel-Einzel- und Großhandel wurden in erhöhtem Maße Besetzungsaufträge erteilt. Besonders Lebensmittel- und Eisenwarenkleinhandel hatten starken Bedarf an Verkäufern und Dekorateurs mit Kenntnissen in Lack- und Plakatschrift. Die Autoindustrie ist gut beschäftigt und forderte besonders Verkäufer und Reisende an.

Die Nachfrage erstreckt sich im wesentlichen auf Buchhalter, Kontoristen, Lageristen, Expedienten, Bank- und Versicherungsangestellte, Verkäufer, Korrespondenten und Stenotypisten.

Die Erfolge in der Lehrstellenvermittlung sind durchaus befriedigend. In Anbetracht der großen Zahl der zur Verfügung stehenden Berufsanwärter muß aber erwartet werden, daß die Betriebsführer in noch stärkerem Maße an die Einstellung von Lehrlingen herangehen. Der gegenwärtig auftretende Mangel an wirklich geeigneten, fachkundigen Bewerbern



zeigt deutlich, daß die Heranbildung eines guten Nachwuchses unbedingt notwendig ist.

Es war im Berichtsmonat wiederum möglich, eine große Anzahl Arbeitsmänner mit dem Arbeitspaß unterzubringen. Eine Reihe Posten, die mit Arbeitsmännern am 1. 4. 35 besetzt werden sollen, wurden bereits gemeldet.

Die Erfolge der Stellenvermittlung des Berufsgruppenamtes in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 34 (s. Bild) zeigen deutlich eine dauernde Aufwärtsentwicklung unserer Wirtschaft. Es konnten in dieser Zeit 17 316 Besetzungsaufträge und 11 531 Vermittlungen erzielt werden. Durch die bis ins einzelne gehende Spezialisierung ist es der Stellenvermittlung jederzeit möglich den Bedarf der Wirtschaft an Fachkräften festzustellen und durch Zusammenarbeit mit der Berufserziehung dafür zu sorgen, daß die angeforderten Kräfte auch einsatzbereit sind. Diese Zahlen beweisen, daß die Stellenvermittlung in der Arbeitsschlacht erfolgreich mitgekämpft hat, zum Segen der ihr anvertrauten stellenlosen Arbeitskameraden.

Was ist Kunstleder?

Bereits im Jahre 1932 ist durch die beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) beim RKW geschaffenen Bezeichnungsvorschriften der Begriff Leder gegenüber den Lederersatzstoffen abgegrenzt worden. Die Bezeichnung Leder ist demgemäß einem Werkstoff vorbehalten, der aus der ungespaltenen oder gespaltenen tierischen Haut durch Gerben oder Imprägnieren unter Erhaltung der gewachsenen Fasern in ihrer natürlichen Verflechtung hergestellt ist. Es bestand also Klarheit darüber, was Leder und was nicht Leder (also etwa Lederersatz oder Kunstleder) ist. Nunmehr ist — den Bedürfnissen der Praxis folgend — durch neue Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften für Kunstleder (RAL 060 B) zusätzlich festgelegt worden, was unter Kunstleder zu verstehen ist.

Als Kunstleder gelten demnach alle die Gewebe oder filzartigen Stoffe aus pflanzlicher, tierischer oder sonstiger Faser, die lederähnliche Eigenschaften haben oder nachahmen und einen wasserbeständigen Ueberzug auf der Grundlage von Zellulosederivaten tragen. Die Lederähnlichkeit wird hier meist durch Prägung von Narbenmustern bewirkt. Weiterhin sind Kunstleder diejenigen Pappen, welche einen Mindestgehalt von 40 % Ledersubstanz aufweisen. Dabei sind noch die zur Herstellung von Schuhabsätzen gebrauchten Pappen herauszuheben, die, wenn sie als „Kunstleder“ oder als „Absatz-Kunstleder“ bezeichnet werden, einen Mindestgehalt an Ledersubstanz von 65 % enthalten müssen. Die Bezeichnungsvorschriften für Kunstleder folgen einem seit Jahrzehnten bestehenden Handelsbrauch. Was weder Leder noch Kunstleder ist, aber in den Bereich der Bezeichnungsvorschriften hineingehört, ist also Lederersatz. Kunstleder wird im Automobil- und Karosseriebau, im Flugzeugbau, in der Möbelindustrie, im Sattler-, Polsterer- und Täschnergewerbe, im Buchbindergewerbe u. a. m. verwendet; in der obengenannten Pappenform braucht es in erster Linie die Schuhindustrie für Versteifungen, Kappen usw. Alle diese Wirtschaftszweige, dazu der

Groß- und Einzelhandel, die gesetzlichen Berufsvertretungen, Behörden usw., insgesamt 140 Verbände und Stellen, sind an der neuen Vereinbarung beteiligt.

Uebrigtes Ausland

Schweden

74200 BRT im Bau. — Anlässlich des Zusammentretens des schwedischen Komitees von Lloyds Register in Göteborg wurden zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Hammar und Reeder Gunnar Carlsson wiedergewählt. Aus einem Bericht über die Lage des Schiffbaus in Schweden ergab sich, daß gegenwärtig 16 Fahrzeuge mit 74200 BRT auf schwedischen Werften im Bau sind. Außerdem sind auf schwedischen Werften 14 weitere Schiffe mit 73600 BRT bestellt. Von der gesamten bestellten Tonnage sind 85 % für die Klassifizierung in Lloyds Register vorgesehen.

Estland

Gründung einer estländisch-belgischen Handelskammer. In Reval ist eine estländisch-belgische Handelskammer gegründet worden (Vorsitz. der Präsident der Handels- und Industriekammer J. Sihver). Aufgabe der Kammer soll sein, den in der letzten Zeit erheblich zurückgegangenen Handelsverkehr mit Belgien zu beleben. Beschlossen wurde unter anderem, eine Teilnahme Estlands an der Weltausstellung in Brüssel durchzusetzen. E. D.

Gründung eines Wirtschaftsrats. Auf Antrag des Wirtschaftsministers hat der Staatspräsident die Genehmigung zur Gründung eines Wirtschaftsrats erteilt, der dem Wirtschaftsministerium als beratende Institution zur Seite gestellt werden soll.

Lettland

Der Außenhandel 1934 nach Staaten. Der lettische Außenhandel verteilte sich 1934 auf die einzelnen Länder wie folgt (Mill. Lat):

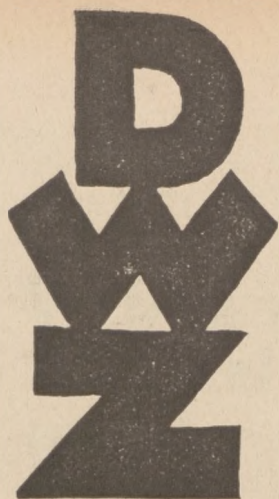
	Ausfuhr nach	Einfuhr aus
Deutsches Reich	25,0	23,2
Großbritannien	30,7	21,4
Belgien	3,5	5,8
USA	2,5	6,7
Frankreich	2,6	5,4
Holland	3,6	2,3
Estland	2,1	3,2
UdSSR	1,9	2,8
Polen	0,4	3,8
Litauen	1,4	2,8

Danach ergab nur der Warenaustausch mit Großbritannien, dem Deutschen Reich, der Schweiz, Dänemark, der Tschechoslowakei und Holland einen Ausfuhrüberschuß. E. D.

Einfuhrüberschuß im Januar 1935. Bei einer Einfuhr von 10,7 und 9,2 Mill. Ausfuhr hat der Außenhandel im Januar mit einem Einfuhrüberschuß von 1,5 Mill. Ls abgeschlossen. Erklärt wird die verstärkte Wareneinfuhr durch umfangreiche Einkäufe von Heizstoffen, künstlichen Düngemitteln und anderen Waren, die für Monate im voraus bezogen wurden.

Litauen

Einfuhrkontrolle für fast alle Waren. Die litauische Regierung erließ am 7. 2. 35 eine Bekanntmachung, nach der nunmehr fast sämtliche Einfuhrwaren unter Kontrolle gestellt werden. Das Finanzministerium sieht außerdem besondere Gebühren für die Erteilung von Einfuhrscheinen vor. Gleichzeitig ist der Zolltarif für 19 Warengruppen erheblich erhöht worden. E. D.



Sonderdruck
der
Danziger Wirtschafts-Zeitung

***Britisch-polnisches
Handels- und Schifffahrtsabkommen***

vom 27. Februar 1935

Tag des Inkrafttretens: 14. März 1935

Ohne Gewähr

Vertrag zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nord-Irland und der Regierung Polens mit Protokollen usw.

Präambel.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nord-Irland und die Regierung der Republik Polen haben dem Wunsche folgend, Handel und Verkehr noch mehr zu erleichtern, folgendes vereinbart:

Artikel 1.

(1) Die in der ersten Liste zu diesem Vertrage aufgeführten Waren, die in dem Vereinigten Königreich erzeugt oder hergestellt sind, sollen bei der Einfuhr in das polnische Zollgebiet, gleichviel von woher immer sie eingeführt werden, keinen anderen oder höheren Zöllen oder Gebühren unterworfen werden als den in der Liste genannten.

(2) Die in der zweiten Liste zu diesem Vertrage aufgeführten Waren, die in irgendeiner britischen Kolonie, irgendeinem Gebiet unter britischem Schutz oder in irgendeinem Mandatsgebiet, über das die Regierung des Vereinigten Königreichs ein Mandat ausübt und das eine Kolonie oder ein anderes Gebiet ist, auf das der in Warschau am 26. November 1923 unterzeichnete Handels- und Schifffahrtsvertrag anwendbar ist, erzeugt oder hergestellt sind, sollen bei der Einfuhr in das polnische Zollgebiet, gleichviel von woher sie eingeführt werden, keinen anderen oder höheren Zöllen oder Gebühren unterworfen werden als den in der zweiten Liste genannten.

(3) Die Regierung des Vereinigten Königreichs willigt ein, wohlwollend jeden Vorschlag in Erwägung zu ziehen, den die polnische Regierung macht, um irgendwelche der festen Zölle ganz oder teilweise durch ad valorem Zölle oder die in der 1. und 2. Liste festgesetzten ad valorem Zölle durch feste Zölle zu ersetzen.

Artikel 2.

Die polnische Regierung verpflichtet sich, daß sie, solange die Handelsbilanz zwischen dem polnischen Zollgebiet einerseits und dem Vereinigten Königreich mitsamt den im 2. Absatz des Artikels erwähnten Gebieten andererseits für das polnische Zollgebiet günstig bleibt,

1. die Bestimmungen irgendwelcher Gesetze oder Verordnungen, betreffend den Kompensationsverkehr, die im polnischen Zollgebiet gelten oder gelten können, nicht für die Waren vorschreiben will, die aus dem Vereinigten Königreich und den genannten Gebieten in das polnische Zollgebiet eingeführt werden; und
2. für die Waren, die aus dem Vereinigten Königreich oder irgendeinem der genannten Gebiete in das polnische Zollgebiet eingeführt werden, die Vergünstigung des niedrigsten Zollsatzes gewähren will, der für solche Waren eingeräumt wird, wenn sie aus irgendeinem anderen Lande eingeführt werden, und zwar unabhängig von irgendwelchen Kompensationsbedingungen.

Jedoch sollen die Vergünstigungen dieses Artikels nicht für Waren beansprucht werden, die

nach dem polnischen Zollgebiet aus irgendeinem Gebiet (d. h. dem Vereinigten Königreich oder einem der im 2. Absatz des 1. Artikels erwähnten Gebiete) eingeführt werden, in dem für Waren aus dem polnischen Zollgebiet Kompensations-Bedingungen zur Anwendung kommen.

Artikel 3.

(1) Die in der dritten Liste zu diesem Vertrage näher bezeichneten Waren, die in dem polnischen Zollgebiet erzeugt oder hergestellt sind, sollen bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich, gleichviel von woher immer sie eingeführt werden, keinen anderen oder höheren Zöllen oder Gebühren unterworfen werden, als den in der Liste genau angegebenen.

(2) Die polnische Regierung wird jeden Vorschlag der Regierung des Vereinigten Königreiches wohlwollend in Erwägung ziehen, der dahin geht, irgendwelche der ad valorem Zölle ganz oder teilweise durch feste Zölle oder irgendwelche der in der genannten Liste festgesetzten festen Zölle durch ad valorem Zölle zu ersetzen.

Artikel 4.

(1) Es sollen, gleichviel ob zu Gunsten des Staates oder zu Gunsten von Ortsbehörden oder Körperschaften im Vereinigten Königreich von Waren, die in Polen erzeugt oder hergestellt sind, keine anderen oder höheren Inlandsabgaben erhoben werden, als unter ähnlichen Umständen von den gleichen Waren erhoben werden, die in dem Vereinigten Königreich erzeugt oder hergestellt sind.

(2) Es sollen in Polen, gleichviel ob zu Gunsten des Staates oder zu Gunsten von Ortsbehörden oder Körperschaften von Waren, die in dem Vereinigten Königreich erzeugt oder hergestellt sind, keine anderen oder höhere Inlandsabgaben erhoben werden, als unter ähnlichen Umständen von den gleichen Waren erhoben werden, die in Polen erzeugt oder hergestellt sind.

(3) Solche Abgaben können auf keinen Fall drückender sein als die Abgaben, die unter ähnlichen Umständen von den gleichen Waren irgendeines anderen fremden Landes erhoben werden.

(4) Bezüglich Zulassungsgebühren, Erleichterungen für die Zulassung und ähnlichem werden die im Vereinigten Königreich hergestellten Motorfahrzeuge in Polen eine nicht weniger begünstigte Behandlung erfahren als in Polen hergestellte Motorfahrzeuge, und in Polen hergestellte Motorfahrzeuge werden im Vereinigten Königreich eine in der Hinsicht nicht weniger begünstigte Behandlung erfahren als im Vereinigten Königreich hergestellte Motorfahrzeuge.

Artikel 5.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs verpflichtet sich, auf die nach dem Vereinigten Königreich erfolgende Einfuhr von Waren, die in

dem polnischen Zollgebiet erzeugt oder hergestellt worden und in der dritten Liste zu diesem Vertrage aufgeführt sind, keine mengenmäßigen Einschränkungen zu legen, die den Wert der tariflichen Zustände, die in der Liste vorgesehen sind, herabsetzen oder sonstwie erheblich beeinträchtigen würden. Es versteht sich jedoch, daß die Bestimmungen dieses Artikels sich nicht auf solche Einfuhrbeschränkungen beziehen, die etwa notwendig werden könnten, um die zweckdienliche Verwirklichung eines Planes oder von Plänen zur Marktregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in dem Vereinigten Königreich sicherzustellen.

Artikel 6.

Die polnische Regierung verpflichtet sich, angemessene Einfuhrkontingente für Waren zu bewilligen, die in dem Vereinigten Königreich und in den im 2. Absatz des 1. Artikels dieses Vertrages genannten Gebieten erzeugt oder hergestellt worden sind, und für die im polnischen Zollgebiet Einfuhrbeschränkungen bestehen oder eingeführt werden könnten.

Artikel 7.

(1) Die Regierung des Vereinigten Königreichs verpflichtet sich, die Menge der Einfuhr von Bacon und Schinken, Butter, Eiern, Geflügel, Zucker und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem polnischen Zollgebiet nach dem Vereinigten Königreich nicht zu regeln, es sei denn, daß es in dem Umfange geschieht, wie eine solche Regelung notwendig werden kann, um die zweckdienliche Verwirklichung eines Planes oder von Plänen zur Marktregulierung einheimischer Vorräte von diesen oder verwandten Erzeugnissen sicherzustellen. Falls eine solche Regulierung der Einfuhr für eines dieser Erzeugnisse eingeführt wird, sollen die Absätze 2 bis 6 dieses Artikels, soweit sie anwendbar sind, gelten.

(2) Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird dem polnischen Zollgebiet einen angemessenen Anteil an der zulässigen ausländischen Einfuhr unter Berücksichtigung der Stellung gewähren, die das polnische Zollgebiet in der Vergangenheit als Marktversorger des Vereinigten Königreichs mit diesen Erzeugnissen innegehabt hat. Die Zuteilungen an das polnische Zollgebiet werden auf derselben Grundlage und unter nicht weniger begünstigten Bedingungen erfolgen, als die Zuteilungen an irgendein anderes fremdes Land.

(3) Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird die Menge der Einfuhr irgendeines dieser Erzeugnisse des polnischen Zollgebiets nach dem Vereinigten Königreich nicht zwangsmäßig regeln, ohne vorher der polnischen Regierung Gelegenheit gegeben zu haben, die Zuteilung an das polnische Zollgebiet zu erörtern.

(4) Falls die Gesamtmenge irgendeines der vorerwähnten Erzeugnisse, dessen Einfuhr aus fremden Ländern nach dem Vereinigten Königreich gestattet ist, zu irgendeiner Zeit der Regelung erhöht wird, sollen an das polnische Zollgebiet weitere Zuteilungen auf derselben Grundlage und unter nicht weniger begünstigten Bedingungen erfolgen, als an andere fremde Länder. Sollte es dem polnischen Zollgebiet nicht möglich sein, irgendeine solche weitere Zuteilung in ihrer Gesamtheit oder teilweise zu befriedigen, so sollen dadurch die in den obigen Absätzen 2 und 3 gemachten Zusagen für irgendeine spätere Zeit nicht beeinträchtigt werden.

(5) Falls irgendein anderes fremdes Versorgerland auf den ihm zugefallenen Anteil an irgendeinem

der vorgenannten Erzeugnisse in vollem oder teilweise Umfang verzieht, soll die Zuteilung an das polnische Zollgebiet in einem nicht weniger begünstigten Maße erhöht werden als die Zuteilung an irgendein anderes fremdes Land.

(6) Die Kontrolle der Ausfuhr der in diesem Artikel besonders erwähnten Erzeugnisse aus dem polnischen Zollgebiet nach dem Vereinigten Königreich soll der polnischen Regierung solange übertragen werden, als die Regierung des Vereinigten Königreichs überzeugt davon ist, daß eine solche Kontrolle dem beabsichtigten Zweck dienlich ist und dem Plan oder den Plänen der zu der betreffenden Zeit verbindlichen Regelung der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich entspricht.

Artikel 8.

(1) Die Regierung des Vereinigten Königreichs verpflichtet sich, falls irgendwelche Aenderungen an der gegenwärtigen Zuteilung der auswärtigen Einfuhrquoten von Bacon vorgenommen werden und dabei dem polnischen Zollgebiet ein niedrigerer Anteil als gegenwärtig, zufällt, die Einfuhr aus dem polnischen Zollgebiet bis zur Höhe von mindestens 41,4 % derjenigen Menge Bacon, die von dort im Jahre 1932 eingeführt wurde, zu gestatten.

(2) Bezüglich Eier sagt die Regierung des Vereinigten Königreichs zu, daß die Zuteilung für das polnische Zollgebiet mengenmäßig nicht weniger als 13½ % der gesamten aus fremden Ländern zugelassenen Einfuhr betragen soll.

(3) Die Regierung des Vereinigten Königreichs erkennt an, daß die Ausfuhr von Butter aus dem polnischen Zollgebiet nach dem Vereinigten Königreich in den Jahren 1932 und 1933 ungewöhnlich niedrig war, und daß infolgedessen eine Zuteilung auf statistischer Grundlage, die von jenen Jahren abgeleitet wird, nicht hinreichend dem tatsächlichen Stande des polnischen Zollgebietes auf dem Buttermarkt des Vereinigten Königreichs entsprechen würde. Sollte eine Regelung der Buttereinfuhr in dem Vereinigten Königreich zu irgendeiner Zeit während der Dauer des Vertrages angeordnet werden, wird sie sich bestens bemühen, sicherzustellen, daß der vorausgegangenen Erwägung gebührend Rechnung getragen wird. Die Regierung verpflichtet sich, im Laufe des Jahres 1935 die Einfuhr von Butter aus dem polnischen Zollgebiet so lange nicht zu regeln, als diese Einfuhr (a) nicht über die gesamte mengenmäßige Einfuhr von Butter aus dem polnischen Zollgebiet im Jahre 1929 hinausgeht und (b) nicht mehr als 1,8 % der gesamten mengenmäßigen Einfuhr von Butter aus fremden Ländern nach dem Vereinigten Königreich in dem jeweiligen Jahre beträgt.

Artikel 9.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs gewährleistet, falls in irgendeiner britischen Kolonie, einem unter britischem Schutz stehenden Gebiet oder einem Mandatsgebiet, über das die Regierung des Vereinigten Königreichs ein Mandat ausübt, eine mengenmäßige Regelung für Waren erfolgt, die im polnischen Zollgebiet erzeugt oder hergestellt sind, wenn es sich um eine Kolonie oder ein anderes Gebiet handelt, auf die der am 26. November 1923 in Warschau unterzeichnete Handels- und Schiffsverkehrsvertrag anwendbar ist, den Waren, die im polnischen Zollgebiet erzeugt oder hergestellt sind, einen angemessenen Anteil an der zulässigen Einfuhr aus fremden Ländern zuerkennen wird oder den betreffenden Kolonialregierungen eine solche Zuteilung zu empfehlen.

Artikel 10.

(1) Da die polnische Regierung erklärt hat, daß es im Interesse und zum Schutze der Auswanderer polnischer Staatsangehörigkeit ihr Grundsatz ist, daß solche Auswanderer das polnische Zollgebiet seawärts verlassen, erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs, daß sie aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels keinen Vorbehalt zu diesem Grundsatz machen will.

(2) Die Regierung des Vereinigten Königreichs nimmt Kenntnis von der Erklärung der polnischen Regierung, daß sie gemäß ihrer Absicht, ihre Auswanderungspolitik zu ändern, Schritte unternehmen wird, um den britischen Schiffahrtsgesellschaften zu ermöglichen, Auswanderer von den Häfen des polnischen Zollgebiets durch Umladung in den Häfen derjenigen Länder, in denen Polen nationale Rechte oder solche der meistbegünstigten Nation in Bezug auf die Behandlung seiner Staatsbürger und Schiffe genießt, nach Ueberseeländern zu befördern.

(3) Falls irgendeiner Schiffahrtsgesellschaft Erleichterungen gewährt werden, Auswanderer polnischer Staatsangehörigkeit in einem nicht im polnischen Zollgebiet gelegenen Hafen nach einer Ueberlandreise von Polen her einzuschiffen, wird die polnische Regierung, so lange solche Erleichterungen bestehen, den britischen Schiffahrtsgesellschaften ermöglichen, entsprechende Erleichterungen zu genießen, indem sie ihnen erlaubt, Auswanderer polnischer Staatsangehörigkeit, die nach demselben Einwanderungsland auswandern, nach einer Ueberlandreise von Polen her in entsprechenden Häfen desselben Landes, in dem der vorstehend erwähnte Hafen liegt, welche den Britischen Gesellschaften gelegen sind und der polnischen Regierung für den Zweck genügen, einzuschiffen. Nichtsdestoweniger schließt die Bewilligung der Erlaubnis für irgendeine Schiffahrtsgesellschaft Auswanderer in einem Hafen des Mittelmeeres einzuschiffen, keinerlei Verpflichtung ein, etwa in Uebereinstimmung mit dem obigen Wortlaut dieses Paragraphen, die Erlaubnis zu geben, die Einschiffung für Auswanderer in einem Hafen außerhalb des Mittelmeeres vorzunehmen, selbst, wenn dieser Hafen in demselben Lande liegt.

(4) In Ausnahmefällen, in denen Auswanderer, die gewöhnlich in Häfen des polnischen Zollgebiets eingeschifft werden würden, infolge „force majeure“ dort nicht eingeschifft werden können, wird die polnische Regierung Anträge der betreffenden britischen Schiffahrtsgesellschaften wohlwollend berücksichtigen, die dahin gehen, ausnahmsweise die einzelne in Frage stehende Schiffsladung von Auswanderern auf dem Landwege nach den Häfen anderer Länder zu leiten, in denen Polen nationale Rechte oder Rechte der meistbegünstigten Nation bezüglich der Behandlung ihrer Staatsbürger und Schiffe genießt.

(5) Bis die Maßnahme in Absatz 2 von der polnischen Regierung getroffen worden ist, wird die polnische Regierung britischen Schiffahrtsgesellschaften ermöglichen, Auswanderer polnischer Staatsangehörigkeit unter tatsächlich nicht weniger begünstigten Bedingungen nach Südamerika und Canada zu befördern als im Jahre 1934.

(6) Die polnische Regierung verpflichtet sich, britische Schiffe, die sich rechtmäßig zur Beförderung von Auswanderern polnischer Staatsangehörigkeit aus Häfen, sei es im polnischen Zollgebiet, sei es in den oben genannten Ländern, verpflichtet haben und die Auswanderer polnischer Staatsangehörigkeit, die sie befördern, weder direkt noch durch

Forderungen, die an die Gesellschaften, denen die Schiffe gehören, gestellt werden, keinerlei Bedingungen oder Beschränkungen seitens der polnischen Regierung, ihrer Beamten oder Agenten zu unterwerfen, die nicht auch in gleicher Weise polnischen Schiffen, die die Beförderung von Auswanderern polnischer Staatsangehörigkeit aus einem Hafen des polnischen Zollgebiets übernommen haben und den Auswanderern polnischer Staatsangehörigkeit, die sie befördern, auferlegt werden. Die Regierung des Vereinigten Königreichs verpflichtet sich ebenso, polnische Schiffe, die sich rechtmäßig zur Beförderung von Auswanderern mit der Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs verpflichtet haben, und die Auswanderer, welche sie befördern, nicht irgendwelchen Bedingungen oder Beschränkungen durch die Regierung des Vereinigten Königreichs, ihre Beamten oder Agenten zu unterwerfen, die nicht auch in gleicher Weise britischen Schiffen oder den Auswanderern, die sie befördern, auferlegt werden.

(7) Britische Schiffahrtsgesellschaften und polnische Schiffahrtsgesellschaften werden, soweit sie sich an die Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung von Auswanderern eines jeden Landes halten, von der polnischen Regierung bezw. der Regierung des Vereinigten Königreiches mit größtmöglichstem Wohlwollen behandelt werden.

(8) Im Sinne dieses Artikels ist unter dem Ausdruck „Auswanderer“ jeder Reisende zu verstehen, auf den die polnischen Auswanderungsgesetze und -vorschriften zutreffen, sowie jeder Passagier der im Sinne der merchant Shipping actes des Vereinigten Königreiches ein „steerage“ Passagier ist, je nach Lage des Falles.

Artikel 11.

(1) Unter dem Ausdruck „Polnisches Zollgebiet“ im Sinne dieses Vertrages ist zu verstehen die Republik Polen und die Freie Stadt Danzig.

(2) In diesem Verträge ist unter dem Ausdruck „fremdes Land“ im Zusammenhange mit dem Vereinigtem Königreich oder irgendeinem der in Artikel 9 genannten Gebiete ein Land zu verstehen, das nicht unter der Souveränität Seiner Majestät des Königs von Groß-Britannien, Irland und der britischen überseeischen Dominien, des Kaisers von Indien oder unter der Souveränität, dem Schutz oder unter dem Mandat Seiner Majestät steht, und unter dem Ausdruck „auswärtige Einfuhr“ ist die Einfuhr aus den als solchen oben näher bezeichneten fremden Ländern zu verstehen.

Artikel 12.

Die polnische Regierung, die mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig auf Grund von Artikel 104 des Vertrages von Versailles und Art. 2 und 6 des Pariser Vertrages vom 9. 11. 1920 zwischen Polen und der Freien Stadt betraut worden ist, behält sich das Recht vor jederzeit zu erklären, daß die Freie Stadt ein vertragsschließender Teil dieses Vertrages ist und die Verpflichtungen übernimmt und die Rechte erwirbt, die in ihm niedergelegt sind.

Dieser Vorbehalt bezieht sich nicht auf die Bestimmungen dieses Vertrages, welche die Republik Polen bezüglich der Freien Stadt Danzig eingegangen ist auf Grund der Polen vertraglich zustehenden Rechte.

Artikel 13.

(1) Die Rechte oder Pflichten aus dem Handels- oder Schiffahrtsvertrage, der am 26. November 1923

in Warschau unterzeichnet wurde, sollen durch keine Bestimmungen dieses Vertrages berührt werden.

(2) Es wird jedoch vereinbart, daß keine Kündigung auf Grund des 1. Absatzes des Artikels 10 des am 26. November 1923 in Warschau unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages ausgesprochen werden soll, die während der Gültigkeit dieses Vertrages wirksam wird.

Artikel 14.

(1) Die vertragschließenden Regierungen vereinbaren, daß irgendeine Meinungsverschiedenheit, die zwischen ihnen über die richtige Auslegung oder Durchführung irgendeiner der Vorschriften dieses Vertrages oder des in Artikel 13 erwähnten Handels- und Schifffahrtsvertrages auftauchen sollte, an den Ständigen Internationalen Gerichtshof verwiesen werden soll, es sei denn, daß eine der vertragschließenden Regierungen in einem besonderen Falle das Ersuchen stellt, den Streitfall dem ständigen Schlichtungshof entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens, unterzeichnet im Haag am 18. Oktober 1907, betreffend „The Pacific Settlement of International Disputes“, zu unterbreiten.

(2) Falls irgendeine Streitfrage auftaucht, die dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten ist, soll der Gerichtshof, wenn die vertragschließenden Regierungen nichts anderes vereinbaren, ersucht werden, seine Entscheidung gemäß dem in Artikel 29 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehenen summarischen Verfahren abzugeben.

(3) Falls eine Streitfrage dem Ständigen Schiedshof unterbreitet wird, soll dieser, falls die vertragschließenden Parteien sich nicht anders einigen, ersucht werden, die Bestimmungen des Artikels 86 bis 90, betreffs Schlichtung durch ein summarisches Verfahren, das in der Konvention in § 1 erwähnt wird, in Anwendung zu bringen, und er soll die in Art. 53 der Konvention vorgesehene Ermächtigung zur Festsetzung des Schiedsspruches haben.

Artikel 15.

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Warschau ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag soll 21 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und vorbehaltlich der Bestimmungen in dem folgenden Absatz bis zum 31. Dezember 1936 in Kraft bleiben.

Falls keine der vertragschließenden Regierungen der anderen sechs Monate vor dem genannten Tage von ihrer Absicht, den Vertrag zu beenden, Mitteilung gemacht hat, soll er bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage, an dem die Mitteilung von einer solchen Absicht erfolgt, in Kraft bleiben.

(3) Falls infolge einer durch die Regierung des Vereinigten Königreichs eingeführten Regelung die Menge der aus dem polnischen Zollgebiet eingeführten Waren eine Einschränkung in solchem Umfange erfährt, daß es nach Ansicht der polnischen Regierung gerechtfertigt erscheint, die Einfuhr in das polnische Zollgebiet für Waren, die im Vereinigten Königreich und in den im 2. Absatz des 1. Artikels erwähnten Gebieten erzeugt oder hergestellt sind, herabzusetzen, werden auf Antrag der polnischen Regierung, der jederzeit, aber nicht vor den beiden letzten Monaten von 1935 gestellt werden kann, unverzüglich Verhandlungen eingeleitet werden, um die Lage zu prüfen. Falls beide vertragschließenden Regierungen es nicht erreichen, innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Datum des Empfangs einer solchen Aufforderung durch die Regierung des Vereinigten Königreichs einen Vertrag abzuschließen, soll unbeschadet den Bestimmungen des § 2 der polnischen Regierung innerhalb eines Monats vom Ende dieses Zeitpunktes an gerechnet, die Möglichkeit offenstehen, der Regierung des Vereinigten Königreichs die Absicht mitzuteilen, diesen Vertrag zu beenden, wobei der Vertrag bis zu 1 Monat nach dem Empfang einer solchen Mitteilung in Kraft bleibt.

(4) Die Beendigung dieses Vertrages soll das ganze polnische Zollgebiet betreffen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel begedrückt.

Unterzeichnet in London am 27. Februar 1935 in englischer und polnischer Ausfertigung. Beide Wortlaute sind gleicherweise maßgebend.

(L. S.) John Simon.

(L. S.) Walter Runciman.

(L. S.) Edward Raczynski.

(L. S.) Henryk Floyar Rajchman.

Liste I.

Bemerkung 1. Die Liste enthält die Waren, tarifiert für Zollzwecke unter den Tarifnummern und -stellen, wie sie z. Zt. aufgeführt sind. Es versteht sich dagegen, daß jede Ware unter eine andere vorgesehene Tarifnummer oder -stelle gebracht werden kann, wobei der Zollsatz, wie er in der Liste aufgeführt wird, für die jeweilige Ware verbleibt.

Bemerkung 2. Bei den unter diese Liste fallenden Waren, bei denen der Zollsatz unter Anwendung eines Zuschlags zu dem Grundzollsatz berechnet wird, ist in allen Fällen, in denen ein vertragsmäßiger Satz besteht, der in dem polnischen Zollgebiet geltende niedrigste vertragsmäßige Satz als Grundzollsatz in Anrechnung zu setzen.

Bemerkung 3. Zusätzlich zu den Zollgebühren, die in der letzten Spalte der Liste bezeichnet sind, können auf darin aufgeführte Waren solche ergänzenden Gebühren erhoben werden (außer den mit der Wirkung des polnischen Kompensationsystems zusammenhängenden Gebühren), die am 1. Dezember 1934 in Wirkung waren, aber die Sätze dieser Gebühren sollen nicht die an diesem Tage geltenden Sätze übersteigen, und hinsichtlich dieser Waren sollen keine weiteren zusätzlichen Gebühren erhoben oder eingezogen werden.

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Złoty
116 P. 3 mit Anm.	FrISChe Heringe, nicht lebend (gefroren, abgestorben), eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebietes	1,—
117 P. 1 mit Anm. 1	Heringe, gesalzen, sofern 10 kg dieser Heringe über 60 bis 150 Stück enthalten, eingeführt über die Häfen des polnischen Zollgebietes: a) in Fässern für 1/1 Faß b) in halben Fässern für 1/2 Faß	12,— 6,—
aus 234	Pickles — in Verpackung: 2 kg und weniger einschließlich unmittelbarer Verpackung	150,—
aus 236	Säfte von Früchten, Beeren und anderen Pflanzenteilen, außer den besonders genannten auch mit einem Alkoholgehalt von 25 % und weniger, sowie ihre Ersatzstoffe: P. 1 ohne Zucker: a) konzentrierte Säfte von Bananen, Ananas, Apfelsinen, Zitronen, grape fruits b) andere konzentrierte Säfte	75,— 150,—
aus 239	Marmeladen: aus Apfelsinen, Zitronen, grape fruits	120,—
244	Säfte, Saucen, Fleischextrakte, Gemüseextrakte und ihre Mischungen, Gemüsemehl zur Bereitung von Speisen, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Früchten und dergl., alles mit Ausnahme der besonders genannten: P. 1 flüssig in einer Verpackung: c) von 2 kg und weniger einschließlich unmittelbarer Verpackung	135,—
251	Senf, gemahlen, Mostrich: P. 1 Senf gemahlen in einer Verpackung: c) von 2 kg und weniger einschließlich unmittelbarer Verpackung P. 2 Mostrich in fertigem Zustande in einer Verpackung: b) von 2 kg und weniger einschließlich unmittelbarer Verpackung	110,— 150,—
267	Konfitüren, Pasteten, Gallerten aus Früchten und Beeren oder anderen Pflanzenteilen, auch mit Zusatz von Zucker, Honig oder Sirup, in einer Verpackung: P. 2 von 2 kg und weniger einschließlich unmittelbarer Verpackung: a) Orangen — Zitronen — grape fruits — Marmeladen b) andere	120,— 200,—
aus 272	Bier, Porter: Porter, Stout und Ale, in Fässern, Fäßchen aus Holz, Eisen, Stahl	30,—
aus 277	Whisky: P. 1 in Fässern oder Zisternen mit einem Alkoholgehalt a) von 45 % und weniger aus b) über 45 % bis 47 % einschließlich P. 2 in anderen Gefäßen	500,— 525,— 600,—
279	Essenzen, Ester, Extrakte, alles mit Spiritus, mit Ausnahme der besonders genannten	1350,—
299 P. 10	Hydrosulfit, seine Formalinverbindungen	64,—
aus P. 22	Dinatrium Phosphat, mit Genehmigung des Finanzministers	20,—
303	Calciumverbindungen: P. 3 Karbonat, gefällt, auch mit einem Gehalt bis 10 % Magnesiumkarbonat	10,—
aus 311	Zinnchlorid — für Industriezwecke mit Genehmigung des Finanzministers	22,50 bis 31. 12. 35
312	Bleiverbindungen: aus P. 1 Bleimennige und Bleiglätte	13,—
313	aus P. 3 Calciumarseniat, mit Genehmigung des Finanzministers	16,—
aus 334	Cremor tartari (Saures Natriumtartrat)	zollfrei bis 31. 12. 35

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg. in Zloty
335	Weinsäure und ihre Salze, mit Ausnahme der besonders genannten . . .	220,—
aus 336	Buttersäure und ihre Salze, außer den besonders genannten . . .	50,—
337	Zitronensäure und ihre Salze:	
P. 1	Calciumcitrat	zollfrei
P. 2	Zitronensäure und ihre Salze, außer den besonders genannten . . .	220,—
aus 338	Gerbsäure, Gallussäure, Phyrogallussäure, ihre Salze, außer den besonders genannten:	
P. 2	andere	30,—
aus 339	Benzoessäure, mit Genehmigung des Finanzministers	60,— bis 31. 12. 35
348	Chloräthan und Chloräthylen:	
aus P. 2	Hexachloräthan	20,—
350	Chloräthyl, Chlormethyl; Methylsulfat:	
aus P. 2	Chloräthyl in anderer Verpackung als Ampullen, zusammen mit der unmittelbaren Verpackung	180,— bis 31. 12. 35
351	Methyljodid, Aethyljodid	60,—
aus 356	Essigsäureester; Aether und Ester der Fett- und aromatischen Reihen, außer den besonders genannten, alles in flüssigem Zustande:	
	Methylphtalat, Methylpropionat, Methyloleinat, Aethylformidat, Aethyloleinat, Aethyloxalat, Aethylstearinat, Amylformidat, Amyl-oleinat, Amyloxalat, Amylstearinat, Amylborat, Butylformidat, Butyl-oleinat, Butylloxalat, Butylstearinat, Butylborat, Isobutylphtalat, Isobutylsylicilat, Benzylacetat, Benzylphtalat, Methylcyklohexanolphtalat, Methylcyklohexanoloxalat, Methylcyklohexanolstearinat	75,—
Anmerk. zu 356	Zur Anwendung des Konventionszolles auf die oben genannten Ester ist beim Zollamt eine ausführliche Rechnung mit Aufführung der genauen chemischen Bezeichnungen dieser Ester einzureichen. Die Rechnung muß von der „Association of British Chemical Manufacturers“ in London bescheinigt sein. Die in dem obigen Verzeichnis enthaltenen Ester dürfen nur über folgende Zollämter eingeführt werden: Warschau, Bielsko (Bielitz), Lodz, Kraków (Krakau), Poznań (Posen), Gdynia (Gdingen) und auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig: Leegetor, Post Wallgasse und Weichselbahnhof.	
aus 357	Aethylenglykol	30,—
393	Chlorderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:	
aus P. 1	Benzylchlorid, Benzalchlorid	9,— bis 31. 12. 36
aus P. 1	Chlornaphtalin	9,— bis 31. 12. 37
P. 2	Andere, mit Ausnahme der besonders genannten	9,— bis 31. 12. 37
395	Sulfo- und Korbonsäuren der aromatischen Kohlenwasserstoffe, ihre Chloride, Nitroderivate sowie ihre Salze:	
aus P. 1	Benzolsulfosäurechlorid	22,50 bis 31. 12. 36
aus P. 1	Paratolsulfosäurechlorid	18,— bis 31. 12. 37
aus P. 2	Naphtalindisulfosäure (beta)	37,50 bis 31. 12. 36
aus P. 5	Ortho-nitrotoluolparasulfosäure	75,— bis 31. 12. 37
396	Anthrachinosulfosäure (alpha und beta)	40,— bis 31. 12. 36
397	Aminoverbindungen der aromatischen Reihen, ihre Derivate, Salze:	
aus P. 1	Ortho-, Meta- und Paratoluidin, sowie ihre Mischungen	15,— bis 31. 12. 35
aus P. 1	Xylidin (auch in Form von Acetat)	15,— bis 31. 12. 37
aus P. 2	Dimethylanilin, Aethylbenzylanilin und ihre Sulfosäuren	75,— bis 31. 12. 35
aus P. 3	Orthonilinsulfosäure	52,50 bis 31. 12. 37
aus P. 4	Orthonitroanilin, Thioanilin	52,50 bis 31. 12. 37

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg. in Zloty
aus P. 5	Metaphenylendiaminsulfosäure	75,— bis 31. 12. 36
aus P. 6	Tolidin	90,— bis 31. 12. 35
aus P. 8	Betanaphthylamin	25,— bis 31. 12. 35
aus P. 8	Phenylalphanaphthylamin, Tolilalphanaphthylamin	75,— bis 31. 12. 35
aus P. 8	Aethylalphanaphthaamin	75,— bis 31. 12. 36
aus P. 9	Diaminstylbendisulfosäure, Naphtylaminsulfosäure 1:5 (Laurent) und Mischungen 1:6 mit 1:7 (Cleve)	75,— bis 31. 12. 35
aus P. 9	Naphtylamindisulfosäure 1:8:6 (Freund)	75,— bis 31. 12. 36
aus P. 9	Naphtylaminsulfosäure 1:8 (Peri) und 2:6 (Bronner)	75,— bis 31. 12. 37
P. 10	Aminantrachinon (alpha und beta)	35,— bis 31. 12. 36
aus P. 12	Phenyl- und Tolylnaphtaminsulfosäuren 1:8	105,— bis 31. 12. 35
398 P. 1a	Resorcín	20,— bis 31. 12. 36
aus P. 7	Naphtolsulfosäure 1:5	75,— bis 31. 12. 35
399	Aminooxyverbindungen der aromatischen Reihen, ihre Derivate, Salze:	
aus P. 1	Aminophenol und seine Chlorwasserstoffe	105,— bis 31. 12. 35
aus P. 1	Dimethylaminophenol, Diaethylaminophenol	105,— bis 31. 12. 36
aus P. 3	Paraaminosalicylsäure	35,— bis 31. 12. 36
aus P. 5	Aminonaphtoldisulfosäure 2:5:7 (Säure J)	105,— bis 31. 12. 35
aus P. 6	Harnsäurederivat J	106,— bis 31. 12. 35
aus P. 6	Diaminophenol (Amidol), Monomethylparaamidophenolsulfat (Metol)	105,— bis 31. 12. 37
400	aus P. 1 Phenylsulfomethylpyrazolon, Phenylmethylpyrazolon	35,— bis 31. 12. 35
aus 401	Tetramethyldiaminobenzhydrol, Tetramethyldiamilbenzhydrol, Tetramethyldiamindiphenylmethan, Tetraaethyldiamindiphenylmethan	105,— bis 31. 12. 35
aus 401	Michlers Keton	105,— bis 31. 12. 36
aus 402	Phenylhydrazin	75,— bis 31. 12. 35
aus 402	Phenylhydrazinsulfosäure	75,— bis 31. 12. 37
418	Zubereitete Druckfarben, lithographische Farben und Farben für andere graphische Zwecke, sowie zur Vervielfältigung:	
P. 2	andere:	
	b) enthaltend organischen Farbstoff	300,—
429	Aetherische Oele, duftend, ohne Spiritusgehalt:	
P. 2	andere	250,—
431	P. 1 Vanilin	500,—
aus 434	Pasten, Seife, alles zur Pflege der Mundhöhle	750,—
aus 437	Kosmetische Creme und Pomaden, ohne Spiritus	750,—
453	P. 1 Toilettenseife und Medizinalseife, harte, in einer Verpackung:	
	a) über 2 kg	350,—
	b) 2 kg und weniger, mit der unmittelbaren Verpackung	400,—

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
459	Reinigungs-, Schmier-, Polier- und Schleifmittel, alles mit Beimischung von Fett, Wachs, Seife und dergl.; Schuhpasten:	
aus P. 1	Vulpexseife und Seife B. 30 (flüssige Seife, Oleinnatriumseife, mit geringem Zusatz von Lösungsmitteln) in jeder Verpackung außer Tuben:	
	a) über 2 kg	65,—
aus P. 1	Schuhpasta in jeder Verpackung mit Ausnahme von Tuben:	
	b) 2 kg und weniger, mit der unmittelbaren Verpackung	90,—
aus 486	Acetatzellulose:	
P. 2	In Blöcken, Platten, Bögen, Streifen, Röhren, Stäben, auch poliert, mattiert in der Masse gefärbt:	
	aus a) in Blöcken, Platten, Röhren, Stäben, Bögen in einer Dicke von 0,127 bis 2,03 mm:	
	I nicht gefärbt	200,—
	II gefärbt	250,—
488	Plastische, künstliche Materialien, auf der Basis von Kasein, Gelatine, Stärke, Phenol, Harnstoff, Formalin und dergl., wie Galalith, Bakelit, Trolit und dergl.:	
P. 2	Andere:	
	a) unbearbeitet, auch gefärbt, in Stücken oder Pulver, auch mit Beimischung von Holz-, Asbestmehl, Kieselgur und dergl.; Abfälle	90,— bis 31. 12. 35
	b) in Blöcken, Platten, Bögen, Stäben, Röhren:	
	I nicht bearbeitet	100,— bis 31. 12. 35
	II geschliffen, poliert, zusammengeleimt, mit eingepreßtem Muster	120,— bis 31. 12. 35
490	Chemische Erzeugnisse, die nicht besonders genannt sind:	
aus P. 2	Organische einschließlich unmittelbarer Verpackung:	
	a) Trikrezyll- und Triphenylphosphat	35,— bis 31. 12. 35
	b) Vulcastab A, Vulcafor Ma, Vulcafor MT, Vulcafor RN, Vulcafor PT, Monox (Mittel zur Beschleunigung der Vulkanisation von Kautschuk und zur Bearbeitung von Gummi); Algor (Mittel zur Weichmachung des Wassers in Kesseln); Galvene (Mittel zur Metallkonservierung); Whitcol SE, Whitcol SES, Lissapol (Spezialmittel für Gewebe)	35,—
	c) Neozone, Vulcafor DA, A. 32, Thiofide (Mittel zur Vulkanisation des Kautschuks und zur Bearbeitung von Gummi)	75,—
	d) Vulcafor TET, Vulcafor TMF, Vulcafor KDC, Vulcafor DDCN, Vulcafor DAU, Vulcafor SPX, Vulcafor ZIX, Vulcafor SDC, Vulcabond (Mittel zur Beschleunigung der Vulkanisation und zur Bearbeitung von Gummi); Shirlan (Spezialmittel für Gewebe)	120,—
	e) Agral WB, Agral WBS, Agral SR, Agral Y, Agral N, Whitcol I, Whitcol olein oil, Fixanol, Lissolamine, Perminol W, Perminol N, Perminol EML, Perminol NF, (Spezialmittel für Gewebe)	160,—
Anm. zu Stelle 490	Zur Anwendung des Konventionszolles für die oben genannten Erzeugnisse aus Stelle 490 P. 2 Buchst. b, c, d, e, ist beim Zollamt die von der „Association of British Chemical Manufacturers“ in London bescheinigte Rechnung mit Aufführung der genauen Bezeichnung der Artikel übereinstimmend mit den oben genannten einzureichen. Diese Artikel können ausschließlich über folgende Zollämter eingeführt werden: Warschau, Lodz, Gdingen und auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Leegetor, Post Wallgasse und Weichselbahnhof, bei welchen Proben dieser Artikel hinterlegt werden.	
aus 494	Gepickelte Häute in Spalten	zollfrei

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg. in Zloty
507	Leder mineralischer Gerbung, mit Ausnahme der besonders genannten, mit eingepreßtem Muster:	
P. 1	In ganzen Stücken, in Hälften, Gewicht der ganzen Haut	
	a) über 1,2 kg	700,—
	b) 1,2 kg und weniger	750,—
P. 2	In Ausschnitten, Teilen	800,—
aus 508	Leder mineralischer Gerbung: von Ziegen, Zickeln:	
P. 1	von natürlicher Farbe oder schwarz:	
	a) in ganzen Stücken oder Hälften	750,—
	b) in Ausschnitten, Teilen	245,—
P. 2	Farbig:	
	a) in ganzen Stücken, Hälften	800,—
	b) in Ausschnitten, Teilen	1035,—
511	Leder von Fischen, Reptilien und dergl.	1300,—
546	aus P. 2 Weberpeitschen, Florteilriemen für Karden	480,—
551	Fertige Lederstreifen für Hüte	600,—
571	P. 1 Kunstfasern, geschnitten (Vistra):	
	a) nicht gefärbt:	
	I Aus Acetatseide, mit Genehmigung des Finanzministers, eingeführt über das Zollamt in Lodz und Danzig Leegetor	75,—
	II Andere	300,—
Anm. zu Stelle 590		
P. 1	Wollabfälle, auch Enden von Kammwolle, die nicht mehr als 10 % Abfälle, bzw. Enden von einer Länge über 50 cm enthalten, werden nach P. 1 dieser Stelle verzollt.	
592	Wolle, gekämmt, und Vorgarn:	
aus P. 1	Wolle, gekämmt, aus Mohair, Alpaka, Kameelhaar, Kaschmir, Angora, von Ziegen, Kaninchen und Pferdehaar, auch Mischungen daraus, mit Ausnahme von Schafwollbeimischungen — gegen Bescheinigungen des Conditioning House in Bradford:	
	a) nicht gefärbt, gebleicht	zollfrei
	b) gefärbt	30,—
aus P. 1	Wolle, gekämmt, andere:	
	a) nicht gefärbt, gebleicht	49,—
	b) gefärbt	91,—
aus P. 2	Vorgarn aus Mohair, Alpaka, Kameelhaar, Kaschmir, Angora, von Ziegen, Kaninchen und Pferdehaar, auch aus deren Mischungen, mit Ausnahme von Schafwollbeimischungen, gegen Bescheinigungen des Conditioning House in Bradford:	
	a) nicht gefärbt, gebleicht	zollfrei
	b) gefärbt	40,—
594	Wollenes Kammgarn:	
P. 1	einfach ungefärbt, mit Ausnahme des gesengten:	
	a) Nr. 33 und weniger der metr. Numerierung	190,—
	b) über Nr. 33 bis 57 der metr. Numerierung	210,—
	c) über Nr. 57 der metr. Numerierung	235,—
P. 2	einfach ungefärbt gesengt:	
	a) Nr. 33 und weniger der metr. Numerierung	250,—
	b) über Nr. 33 bis 57 der metr. Numerierung	275,—
	c) über Nr. 57 der metr. Numerierung	315,—
P. 3	einfach gebleicht oder gefärbt, mit Ausnahme des gesengten:	
	a) Nr. 33 und weniger der metr. Numerierung	240,—
	b) über Nr. 33 bis 57 der metr. Numerierung	255,—
	c) über Nr. 57 der metr. Numerierung	270,—
P. 4	einfach gebleicht oder gefärbt — gesengt:	
	a) Nr. 33 und weniger der metr. Numerierung	320,—
	b) über Nr. 33 bis 57 der metr. Numerierung	340,—
	c) über Nr. 57 der metr. Numerierung	365,—
P. 5	gezwirnt ungefärbt, mit Ausnahme des gesengten:	
	a) Nr. 33 und weniger der metr. Numerierung	215,—
	b) über Nr. 33 bis 57 der metr. Numerierung	240,—
	c) über Nr. 57 der metr. Numerierung	270,—

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
P. 6	gezwirnt ungefärbt, gesengt: a) Nr. 33 und weniger der metr. Numerierung b) über Nr. 33 bis 57 der metr. Numerierung c) über Nr. 57 der metr. Numerierung	285,— 320,— 355,—
P. 7	gezwirnt gebleicht, gefärbt, mit Ausnahme des gesengten: a) Nr. 33 und weniger der metr. Numerierung b) über Nr. 33 bis 57 der metr. Numerierung c) über Nr. 57 der metr. Numerierung	265,— 290,— 305,—
P. 8	gezwirnt gebleicht, gefärbt, gesengt: a) Nr. 33 und weniger der metr. Numerierung b) über Nr. 33 bis 57 der metr. Numerierung c) über Nr. 57 der metr. Numerierung	360,— 380,— 415,—
P. 9	verziert gezwirnt: a) ungefärbt b) gefärbt	240,— 280,—
Anm. zu Stelle 594	1. Kameelhaargarn, über Nr. 20 der metr. Numerierung, ohne Beimischung von Schafwolle, gegen Bescheinigungen des Conditioning House in Bradford 2. Garn aus Tierhaaren, über Nr. 4 der metr. Numerierung ohne Beimischung von Schafwolle, gegen Bescheinigungen des Conditioning House in Bradford	zollfrei zollfrei
595	Garn aus Tierhaaren, mit Ausnahme des besonders genannten:	
P. 1	Kameelhaargarn, Nr. 20 und weniger der metr. Numerierung, ohne Beimischung von Schafwolle, gegen Bescheinigungen des Conditioning House in Bradford	zollfrei
P. 2	Garn aus Mohair-, Alpaka-, Kaschmir, Angora, zur Herstellung von Geweben, Plüsch und Lammfellimitationen, keine Schafwolle enthaltend — gegen Bescheinigungen des Conditioning House in Bradford, mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
P. 3	Garn aus Tierhaaren, Nr. 4 und weniger der metr. Numerierung, ohne Beimischung von Schafwolle, gegen Genehmigungen des Conditioning House in Bradford	zollfrei
P. 4	Garn aller Nummern aus Tierhaaren, auch mit Beimischung von Wolle oder Baumwolle, für Fabriken, zur Herstellung von Roßhaargeweben für Kleider (Elastik) mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
598	Wollgewebe aus Nichtkammgarn im Quadratmetergewicht:	
P. 1	aller Art, mit Ausnahme der nach dem Weben bedruckten: a) über 500 g b) über 250 bis 500 g c) 250 g und weniger	935,— 1060,— 1600,—
Anm. zu Stelle 598	P. 1 Wollgewebe aus Nichtkammgarn, enthalten in Stelle 598 P. 1, die 5 % und weniger Fäden aus mit Seide gezwirntem Wollkammgarn enthalten, werden nach Stelle 598 P. 1 verzollt.	
599	Wollgewebe aus Kammgarn im Quadratmetergewicht:	
aus P. 1	Wollgewebe, die Kettenfäden aus Kammgarn und Schußfäden aus Krempelgarn enthalten, sowie Wollgewebe, die Kettenfäden aus Krempelgarn und Schußfäden aus Kammgarn enthalten: a) über 500 g b) über 250 bis 500 g c) 250 g und weniger	935,— 1200,— 1600,—
Anm. zu Stelle 599	P. 1 Wollgewebe, die Kettenfäden aus Kammgarn und Schußfäden aus Krempelgarn enthalten, sowie Wollgewebe, die Kettenfäden aus Krempelgarn und Schußfäden aus Kammgarn enthalten, die 5 % und weniger Fäden aus mit Seide gezwirntem Wollkammgarn enthalten, unterliegen den oben genannten Zollsätzen aus Stelle 599 P. 1.	
599	Wollgewebe aus Kammgarn im Quadratmetergewicht:	
aus P. 1	Andere, außer nach dem Weben bedruckten: a) über 500 g b) über 250 bis 500 g c) 250 g und weniger	1800,— 2100,— 2200,—

Stelle des pölnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Złoty
600	Halbwollene Gewebe mit Kette oder Schuß aus Nichtkammgarn, im Quadratmetergewicht:	
P. 1	Aller Art, mit Ausnahme der nach dem Weben bedruckten:	
	a) über 500 g	800,—
	b) über 250 bis 500 g	1000,—
	c) 250 g und weniger	1600,—
601	Halbwollene Gewebe mit Kette oder Schuß aus Kammgarn, im Quadratmetergewicht:	
P. 1	Aller Art, mit Ausnahme der nach dem Weben bedruckten:	
	a) über 500 g	900,—
	b) über 250 bis 500 g	1100,—
	c) 250 g und weniger	1650,—
610	Baumwollenes rohes Vorgarn	70,—
611	Baumwollgarn, roh:	
P. 1	Einfach:	
	d) über Nr. 29 bis 38 der engl. Numerierung	115,—
	e) über Nr. 38 bis 53 der engl. Numerierung	130,—
	f) über Nr. 53 bis 63 der engl. Numerierung	150,—
	g) über Nr. 63 bis 83 der engl. Numerierung	190,—
	h) über Nr. 83 der engl. Numerierung:	
	I über Nr. 83 bis 100 der engl. Numerierung	185,—
	II über Nr. 100 der engl. Numerierung	175,—
P. 2	Gezwirnt:	
	d) über Nr. 29 bis 38 der engl. Numerierung	155,—
	e) über Nr. 38 bis 53 der engl. Numerierung	175,—
	f) über Nr. 53 bis 63 der engl. Numerierung	195,—
	g) über Nr. 63 bis 83 der engl. Numerierung	260,—
	h) über Nr. 83 der engl. Numerierung:	
	I über Nr. 83 bis 100 der engl. Numerierung	255,—
	II über Nr. 100 der engl. Numerierung	245,—
Anm. 2	Baumwollvorgarn, Baumwollgarn, gebleicht, merzerisiert, gefärbt oder bedruckt, ist nach den entsprechenden Punkten für die entsprechenden rohen Artikel mit einem Zuschlag zu verzollen, wobei die Anwendung eines höheren Zuschlages, die Anwendung eines niedrigeren Zuschlages ausschließt:	
	a) für das Bleichen	20,—
	b) für das Merzerisieren oder Glanzieren	40,—
	c) für das Färben oder Bedrucken:	
	I für das Färben	60,—
	II für das Bedrucken	55,—
613	Baumwollgewebe, ungebleicht:	
P. 2	Im Quadratmetergewicht über 100 bis 160 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden im Quadratzentimeter:	
	c) über 55 bis 70 Fäden:	
	I glatt durchgewebt	265,—
	II andere	300,—
	d) über 70 Fäden:	
	I glatt durchgewebt	270,—
	II andere	260,—

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
P. 3	Im Quadratmetergewicht über 60 bis 100 g und von einer Dichtigkeit der Ketten und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter:	
	c) über 70 bis 85 Fäden:	
	I Cambric, eingeführt von Fabriken zur Herstellung von Stickerien, Hohlsäumen und dergl., die in fabrikmäßiger Weise ausgeführt werden, mit Genehmigung des Finanzministers . . .	160,—
	II andere	500,—
	d) über 85 Fäden:	
	I Cambric, eingeführt von Fabriken zur Herstellung von Stickerien, Hohlsäumen und dergl., die in fabrikmäßiger Weise ausgeführt werden, mit Genehmigung des Finanzministers . . .	200,—
	II andere	575,—
614	Baumwollgewebe, gebleicht:	
P. 1	Im Quadratmetergewicht über 160 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter:	
	d) über 70 Fäden	360,—
P. 3	Im Quadratmetergewicht über 60 bis 100 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter:	
	c) über 70 bis 85 Fäden	550,—
615	Baumwollgewebe, gefärbt, merzerisiert:	
P. 1	Im Quadratmetergewicht über 160 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter:	
	d) über 70 Fäden	370,—
P. 2	Im Quadratmetergewicht über 100 bis 160 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter:	
	c) über 55 bis 70 Fäden	375,—
	d) über 70 Fäden	450,—
P. 3	Im Quadratmetergewicht über 60 bis 100 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter:	
	b) über 55 bis 70 Fäden	500,—
aus P. 3	Im Quadratmetergewicht über 60 bis 100 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter:	
	c) über 70 bis 85 Fäden	650,—
aus P. 3	Im Quadratmetergewicht über 80 bis 100 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter:	
	c) über 70 bis 85 Fäden	500,—
P. 3	Im Quadratmetergewicht über 60 bis 100 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter:	
	d) über 85 Fäden	650,—
616	Baumwollgewebe, gemustert, gewebt, farbig gewebt, bedruckt, auch merzerisiert:	
aus P. 1	In der Kette bedruckt, im Quadratmetergewicht über 160 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 qcm:	
	a) bis 40 Fäden	200,—
	b) über 40 bis 55 Fäden	245,—
	c) über 55 bis 70 Fäden	280,—
	d) über 70 Fäden	365,—
P. 2	Im Quadratmetergewicht über 100 bis 160 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter:	
	aus a) bis 40 Fäden:	
	I bedruckt und gemustert gewebt, von einer Breite:	
	aa) bis 88 cm	360,—
	bb) über 88 cm	270,—
	II in der Kette bedruckt	250,—
	aus b) über 40 bis 55 Fäden:	
	I bedruckt und gemustert gewebt, von einer Breite:	
	aa) bis 88 cm	400,—
	bb) über 88 cm	300,—
	II in der Kette bedruckt	280,—

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
	c) über 55 bis 70 Fäden: I bedruckt und gemustert gewebt, von einer Breite: aa) bis 88 cm bb) über 88 cm II in der Kette bedruckt III farbig gewebt	450,— 335,— 315,— 400,—
	d) über 70 Fäden: I bedruckt und gemustert gewebt, von einer Breite: aa) bis 88 cm bb) über 88 cm II in der Kette bedruckt III farbig gewebt	500,— 375,— 350,— 450,—
aus P. 3	Im Quadratmetergewicht über 60 bis 80 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter: a) bis 55 Fäden: I bedruckt und gemustert gewebt II in der Kette bedruckt	600,— 420,—
aus P. 3	Im Quadratmetergewicht über 80 bis 100 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter: a) bis 55 Fäden: I bedruckt und gemustert gewebt, von einer Breite: aa) bis 88 cm bb) über 88 cm II in der Kette bedruckt	500,— 400,— 350,—
aus P. 3	Im Quadratmetergewicht über 60 bis 80 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter: b) über 55 bis 70 Fäden: I bedruckt und gemustert gewebt II in der Kette bedruckt	650,— 455,—
aus P. 3	Im Quadratmetergewicht über 80 bis 100 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter: b) über 55 bis 70 Fäden: I bedruckt und gemustert gewebt, von einer Breite: aa) bis 88 cm bb) über 88 cm II in der Kette bedruckt	650,— 485,— 455,—
P. 3	Im Quadratmetergewicht über 60 bis 100 g und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 Quadratzentimeter: c) über 70 bis 85 Fäden: I in der Kette bedruckt II andere d) über 85 Fäden: I in der Kette bedruckt II andere	560,— 800,— 595,— 850,—
aus P. 4	In der Kette bedruckt im Quadratmetergewicht von 60 g und weniger und von einer Dichtigkeit der Ketten- und Schußfäden in 1 qcm: a) bis 55 Fäden b) über 55 bis 70 Fäden c) über 70 bis 85 Fäden d) über 85 Fäden	820,— 1010,— 1190,— 1415,—
620	Bänder, Einsätze, Borten — aus Baumwolle gewebt, mit Ausnahme der besonders genannten: glatt: aus a) roh oder gebleicht; Bänder für technische Zwecke, auf Grund der bei den Zollämtern: Lodz, Gdingen und auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig-Leegetor, Hafenkanal hinterlegten Mustern	575,—
631	Das in Stelle 630 aufgeführte Garn bis Nr. 35 (einschl.) in Tocken im Gewicht der Tocke von 100 g und weniger, Garn Nr. 35 und darüber in Tocken im Gewicht der Tocke von 50 g und weniger, sowie Garn aller Art in Knäueln auf Spulen, Hülsen und dergl. Verpackung, einschließlich des Gewichts der Knäuel, Spulen, Hülsen und dergl.:	
	1. roh	320,—
	2. gebleicht, gefärbt	350,—

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
649	P. 2 Treibriemen und Transportriemen, mit Ausnahme der besonders genannten: Aus Tierhaaren, auch mit Beimischung anderer Fasern; aus Baumwolle: a) Zusammenschläger für Textilmaschinen aus Baumwollriemen, auch mit Zusatz anderer gewöhnlicher Materialien b) andere	350,— 400,—
650	Schläuche: P. 1 Nicht gummiert P. 2 Gummiert	550,— 500,—
659	Gewebe mit Gummi oder anderen Materialien verarbeitet bezw. mit Zwischenlage daraus, zur Herstellung von Krempelbändern, mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei
aus 663	P. 1 Linoleum, auch Linoleumimitation auf Pappe: Linoleum: a) Glatt, einfarbig, in Rollen b) Bedruckt oder mehrfarbig in Rollen und Stücken aller Art P. 2 Linoleumimitation auf Pappe	140,— 180,— 100,—
664	P. 1 Wachstum, geölte, gefirniste Gewebe, mit Ausnahme von Seidengeweben, auch Erzeugnisse daraus, mit Ausnahme der besonders genannten: Einfarbig und ohne eingepreßte Muster P. 2 Mehrfarbig oder mit eingepreßten Mustern	350,— 400,—
667	P. 1 Bänder aus Materialien aus Pflanzenfasern für Schreib-, Vervielfältigungs-, Rechen-Maschinen: Ohne Spulen und ohne Verpackung für den Einzelverkauf P. 2 Auf Spulen in Blech- oder Papierschachteln und dergl. einschließlich der unmittelbaren Verpackung	2000,— 1200,—
668	Gewebe als Lederimitation auf einer oder beiden Seiten mit Masse überzogen	600,—
671	P. 2 Wollene Gewebe, sog. Zylindertuche — mit Genehmigung des Finanzministers P. 3 Technische Gewebe, sog. Laping, nicht gummiert, mit Genehmigung des Finanzministers P. 4 Alle anderen nicht besonders genannten technischen Gewebe, eingeführt durch Industriewerke — mit Genehmigung des Finanzministers	600,— 500,— 50,—
676	P. 1 Dichtungsmaterial, auch mit Zusatz von Gummi, Fett, Graphit, Draht und ähnlichen Materialien: Aus Garn P. 2 Aus Geweben	120,— 400,—
709	P. 9 Mäntel, Paletots, Pelerinen, alles für Herren, auch mit Futter, das keine Seide enthält, nicht garniert: Aus gummigetränkten Geweben, aus Geweben mit Gummizwischenlage, mit Gummiaufgabe: a) aller Art, mit Ausnahme von seidenen und halbseidenen	1400,—
710	Mäntel, Paletots, Pelerinen, alles für Damen und Kinder, nicht garniert: aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten, sind nach Stelle 709 mit einem Zuschlag von 20 % zu verzollen.	
Allgemeine Anmerkungen zu Teil VIII des Zolltarifs aus 14	Wollene Gewebe aus Nichtkammgarn, Kammgarn oder mit Kettenfäden aus Kammgarn und Schußfäden aus Nichtkammgarn, bezw. Kettenfäden aus Nichtkammgarn und Schußfäden aus Kammgarn, die eine Beimischung von Seidenfäden bis zu 5 % des Gesamtgewichtes des Gewebes enthalten, sind nach der Qualität des Gewebes ohne Zollzuschlag zu verzollen.	
aus 15	Wollene Gewebe aus Nichtkammgarn, Kammgarn oder mit Kettenfäden aus Kammgarn und Schußfäden aus Nichtkammgarn, bezw. Kettenfäden aus Nichtkammgarn und Schußfäden aus Kammgarn, die eine Beimischung von Seidenfäden bis zu 5 % des Gesamtgewichtes des Gewebes enthalten, sind nach der Qualität des Gewebes ohne Zollzuschlag zu verzollen.	
726	Gummifäden	220,—

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
729	Treibriemen und Transportriemen aus Gummi auch mit Zusatz anderer Materialien	450,—
730	Pneumatische Reifen für Räder:	
P. 1	Für Kraftwagen, Motorräder, Flugzeuge	270,—
P. 2	Für Fahrräder	240,—
P. 3	Für Kutschwagen und andere	180,—
731	Vollreifen und Halbvollreifen:	
P. 1	Für Kraftwagen	150,—
P. 2	Für Kutschwagen und andere	160,—
732	Schläuche:	
P. 1	Für Kraftwagen, Flugzeuge, Motorräder	240,—
P. 2	Für Fahrräder	240,—
P. 3	Andere	280,—
734	Gummisohlen, Gummiabsätze, auch mit Zusatz gewöhnlicher Materialien	150,—
741	Gummibälle für Kinderspiele und Sportzwecke; Gummiblasen, mit Ausnahme der besonders genannten:	
aus P. 2	Tennisbälle	440,—
aus 745	Weichgummiplatten mit eingepreßtem Muster im Stückgewicht:	
P. 1	über 1500 g	200,—
P. 2	über 100 bis 1500 g	250,—
aus 745	Scheiben aus Weichgummi, für Spinnereien im Stückgewicht:	
aus P. 2	über 100 bis 500 g	300,—
807	P. 1 Vulkanfiber	35,—
aus 818	Kohlepapier zum Kopieren, in Schachteln	700,—
aus 818	Matrizen zum Vervielfältigen, in Sätzen	450,—
825	Pappe, Papier, Karton, alles getränkt, überzogen mit:	
P. 1	Fett, Wachs, Parafin und Stearin	180,—
845	P. 1 c) Reklamebücher, Reklamebroschüren, Plakate, Preislisten, Kataloge, Prospekte und dergl. von ausländischen Firmen	zollfrei
	d) Reklamebücher, Reklamebroschüren, Plakate, Preislisten, Kataloge, Prospekte, betr. die ausländische Touristenpropaganda	zollfrei
849	P. 2 Materialien zum Schleifen und Polieren, aufgeklebt:	
	a) auf Papier	70,—
	b) auf Gewebe	250,—
856	Erzeugnisse aus Asbest:	
P. 1	Asbest, gepreßt, in Bogen:	
	a) weiß, ohne Beimischung anderer Materialien	35,—
	b) andere, auch mit Beimischung anderer Materialien	165,—
P. 2	Garn, aus Asbest einfach, auch mit Zusatz von Draht, Baumwolle und dergl.	130,—
P. 3	Schnüre, Taue, Garn, mit Ausnahme des besonders genannten, alles auch mit Zusatz anderer gewöhnlicher Materialien	170,—
P. 4	Andere Erzeugnisse, mit Ausnahme der besonders genannten	200,—
872	P. 1 Tiegel aus Graphit	70,—
931	Edelstahl, kohlenstoffhaltig und legiert in allen Formen, mit Ausnahme von Abgüssen und geschmiedeten Erzeugnissen, von einer Festigkeit über 55 kg/qmm:	
P. 3	in Blechen oder Bändern:	
	b) legierter Stahl, von einer Zusammensetzung wie in P. 1. B. b)	40,—
aus 934	Verbindungseisen für Riemen, Schutzseisen für Schuhwerk — aus schmiedbarem Gußeisen, nicht bearbeitet, im Stückgewicht von:	
P. 5	200 g und weniger	60,—
954	Kratzen, Kratzenbänder:	
P. 1	auf Geweben, welche mit Gummielastikum verarbeitet sind, ohne Filzunterlage	340,—
P. 2		360,—
aus 960	Tablette, Tablettchen, aus Eisen und Stahlblech, von einer Stärke von 4 mm und weniger:	
P. 2	verzinkt, verzinkt oder mit Blei überzogen, im Stückgewicht:	
	c) über 50 g bis 1 kg	120,—
P. 3	gestrichen, lackiert, bedruckt, mit anderen als den in P. 2 enthaltenen Metallen überzogen, emailliert, im Stückgewicht:	
	c) über 50 g bis 1 kg	210,—

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Złoty
961 aus P. 3	Schraubenmuttern mit Flügeln aus schmiedbarem Gußeisen, mit oder ohne Gewinde, roh, gescheuert — mit einem Durchmesser der Oeffnung: b) über 7 bis 13 mm	70,—
962 P. 2	Gelenkketten: a) Gelenkketten, Rollketten, Gall'sche Ketten und dergl., aus Eisen, oder Stahl, vom Gewicht eines Meters: II über 1 bis 3 kg III 1 kg und weniger	200,— 270,—
965 P. 1 aus 980	Späne für Fußböden und für den Hausgebrauch	30,—
P. 4	Nickel und seine Legierungen: Rechteckige Bleche von einer Breite über 300 mm und einer Stärke: a) roh: I über 0,5 mm II über 0,3 bis 0,5 mm III 0,3 mm und weniger	80,— 90,— 120,—
983 aus P. 1	Flachmetall in einer Breite von 20 mm und weniger und von einer Stärke: aus Nickel und seinen Legierungen: a) über 5 bis 10 mm b) über 0,5 bis 5 mm c) 0,5 mm und weniger	100,— 140,— 180,—
984 aus P. 1	Draht aus den in Stelle 977 bis 981 enthaltenen Metallen und Legierungen, außer den besonders genannten aus Nickel und seinen Legierungen, mit einem größten Querschnittsmaß: a) über 5 bis 10 mm b) über 0,5 bis 5 mm c) über 0,2 bis 0,5 mm d) 0,2 mm und weniger (mit Ausnahme von unechten Gold- oder Silberfäden)	81,— 126,— 162,— 270,—
Anm. zu Gruppe 65	Nickelannoden in Form gezogener rechtwinkliger Platten mit einer Stärke von nicht weniger als 5 mm und einer Breite von 150 bis 600 mm, bei einer Länge bis zu 1200 mm, die an einer Seite mit 2 Ovalen abschließen, jedes mit einer gebohrten Oeffnung, sowie in Form rechteckiger gewalzter Platten von einer Stärke nicht unter 5 mm und einer Breite von 150 bis 600 mm, bei einer Länge bis zu 1200 mm, an einer Seite mit zwei gebohrten Oeffnungen versehen, sowie in Form von Stäben mit dem Querschnitt einer Ellipse, im Maße von 78 bis 82 mm zu 30 bis 34 mm und einer Länge bis 900 mm an einem Ende mit Hacken aus Nickel versehen werden in Gruppe 65 eingereiht und sind zollfrei.	
1000 P. 3	Schaufeln und Spaten auch mit Stielen: lackiert	43,—
1002 P. 3	Meißel, Hobeisen	205,—
1003 P. 3	Aexte, Beile, Sägen, Hobel: Sägen, mit Ausnahme der in P. 2 genannten: a) Gattersägen b) Kreissägen im Stückgewicht: I über 1 kg II 1 kg und weniger	200,— 200,— 350,—
1011 aus P. 1	Vorhängeschlösser, Einsatzschlösser, Schlüssel, ihre Teile: Einsatzschlösser für Koffer, Handkoffer und dergl., sowie zylinderförmige; Schnappschlösser und andere Verschlüsse zusammen mit der zylinderförmigen Einfassung, zylinderförmige Einsatz(Fugen-)schlösser, zylinderförmige Vorhänge- und Einsatzschlösser aus Eisen und Stahl mit oder ohne Zusatz von Holz, Kupfer und anderen unedlen Metallen, im Stückgewicht: a) über 300 g b) über 80 bis 300 g c) 80 g und weniger	120,— 190,— 235,—
Aus Anm. 1	Die oben genannten Einsatzschlösser, die mit unedlen Metallen überzogen sind, werden mit einem Zuschlag von 30 % verzollt.	

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
1013 aus P. 2	Maschinennadeln: a) für Nähmaschinen	1100,—
1014 aus P. 1	Knöpfe für Hosenträger und dergl.: c) die in B. a) und b) enthaltenen, mit einem Zusatz gewöhnlicher Materialien	400,—
1014 aus P. 1	Haken und Oesen auf Gewebe: c) die in B. a) und b) enthaltenen, mit Zusatz gewöhnlicher Materialien	600,—
aus 1016	Corsettstäbchen aus Eisen- oder Stahldraht mit Zusätzen aus anderen Metallen:	
P. 1	aus Eisen, Stahl: b) mit Zusatz anderer gewöhnlicher Materialien	150,—
aus 1016	Siebe aus Draht mit trapezoidförmigem oder dreieckigem Durchschnitt:	
P. 1	aus Eisen, Stahl: a) ohne Zusatz anderer Materialien	50,—
P. 2	aus den, in Stelle 977—981 enthaltenen Metallen und Legierungen: a) ohne Zusatz anderer Materialien	120,—
1018 P. 5	c) Rasierklingen für Rasierapparate	1350,—
aus P. 7	Haarschneidemaschinen für Handbetrieb (vollständige) im Stückgewicht: a) 200 g und weniger b) über 200 g	700,— 600,—
1027 P. 1	Zimmeröfen: b) für Gasbeheizung eingerichtet: I aus Gußeisen, auch mit Zusatz gewöhnlicher Materialien	60,—
aus P. 2	Badeöfen, eingerichtet zur Beheizung mit Gas: a) aus Gußeisen, Eisen, auch mit Zusatz gewöhnlicher Materialien b) andere	100,— 300,—
P. 3	Wärmeapparate und Apparate zum Kochen von Wasser, mit Ausnahme der besonders genannten	300,—
aus P. 4	Transportable Bäcker-, Konditor-, Restaurations- und dergl. Öfen, Küchen, außer den besonders genannten, Küchentische und Küchenschränke zum Anwärmen von Speisen oder Geschirr, Räucherapparate, Erhitzer für Plättisen, eingerichtet für Gasbrennstoff: a) aus Gußeisen, auch mit Zusatz gewöhnlicher Materialien	60,—
1027 aus P. 5	Gaskocher aus Gußeisen	110,—
aus der Anm.	Die oben genannten in dieser Stelle in den Punkten 1 bis 5 enthaltenen Erzeugnisse, ganz oder teilweise emailliert, mit unedlen Metallen überzogen, sind mit einem Zuschlag von 20 % zu verzollen.	
Anm.	Die obigen Sätze werden auch dann Anwendung finden, wenn die in Stelle 1027 enthaltenen Waren in zerlegtem Zustande, wobei sie ein Ganzes bilden, eingeführt werden.	
1035	Metall-Asbest-Dichtungen, Bremsbänder im Stückgewicht: über 50 g 50 g und weniger	500,— 750,—
1046	Kolbenmotoren, mit Ausnahme der besonders genannten: Stationäre und transportable Verbrennungsmotoren im Stückgewicht: a) über 10000 kg: I über 70000 kg II über 10000 bis 70000 kg b) über 3000 bis 10000 kg c) über 1500 bis 3000 kg d) über 500 bis 1500 kg e) über 300 bis 500 kg f) 300 kg und weniger	50,— 55,— 65,— 100,— 130,— 200,— 260,—
1047	Kolbenmotoren für Kraftwagen, Motorräder, Traktoren, Flugzeuge: Für Kraftwagen, Motorräder, Traktoren und dergl. Typen im Stückgewicht: b) 500 kg und weniger: I mit 6 Zylinder und weniger	600,—
1048	Stationäre und transportable Dampflokombilen	60,—

Stelle des pölnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
aus 1066	Nähmaschinen, mit oder ohne Gestelle eingeführt:	
P. 1	Nähmaschinen (für den Hausgebrauch), Schneidermaschinen:	
	a) Maschinenköpfe	150,—
	b) ganze Maschinen, sowie fertige Gestelle	125,—
P. 2	Andere	50,—
1068	Chausseewalzen:	
P. 1	Dampfwalzen, Walzen mit Verbrennungsmotoren:	
	a) Dampfwalzen	60,—
	b) Walzen mit Verbrennungsmotoren	70,—
1081	aus P. 3 Wringmaschinen (für den Hausgebrauch) mit Metallrahmen im Stückgewicht über 5 bis 25 kg	50,—
1085	P. 10 aus a) wandernde Krempel aus Gußeisen, im Stückgewicht:	
	III 25 kg und weniger	100,—
1088	aus P. 4 Motorpflüge, für unmittelbare Kuppelung an Zugmaschinen	30,—
1090	Dreschmaschinen:	
P. 1	Getreidedreschmaschinen im Stückgewicht:	
	a) über 3000 kg:	
	I über 3000 bis 4500 kg	45,—
	II über 4500 kg	40,—
	b) über 1000 bis 3000 kg	50,—
	c) 1000 kg und weniger	50,—
P. 6	Kleereinigungsmaschinen:	
	b) mit zwei Trommeln	30,—
1101	Transformatoren, Elektromagnete, Spulen auch ohne Kern, mit Ausnahme der besonders genannten, Kupplungen, elektromagnetische Hebevorrichtungen und ähnliche Vorrichtungen, deren Teile, im Stückgewicht:	
P. 2	über 10000 bis 50000 kg	160,—
aus 1101	Gestanzte Bleche, zur Herstellung von Transformatorenkernen, hergestellt aus Legierungen von Stahl mit Nickel, im Stückgewicht:	
aus P. 11	20 g und weniger	250,—
1108	Kondensatoren:	
P. 1	Feste im Stückgewicht:	
	f) über 50 bis 200 g	950,—
	g) 50 g und weniger	1500,—
P. 2	Drehkondensatoren im Stückgewicht:	
	a) über 100 g	1400,—
	b) 100 g und weniger	1900,—
1110	Elektrische Energiezähler:	
P. 1	ein- und dreiphasige, im Stückgewicht von 5 kg und weniger	900,—
P. 2	Andere	600,—
1113	Elektrische Lampen ohne Armaturen:	
P. 1	Kathodenlampen	8000,—
P. 5	Röntgenröhren	1500,—
1118	P. 1 Empfangs- und Sendeapparate, Verstärker, photoelektrische Uebertrager aller Art, im Stückgewicht:	
	a) über 150 kg	1800,—
	b) über 50 bis 150 kg	2700,—
	c) 50 kg und weniger:	
	I Zusammenstellungen von Empfangsapparaten ohne Röhren	3000,—
	II Andere	3600,—
P. 2	Radiokopfhörer, Lautsprecher, Lautsprechermechanismen, Grammophonübertrager (Adapter), Radiomikrophone im Stückgewicht:	
	a) über 10 kg	1200,—
	b) 10 kg und weniger	1700,—
1124	aus Kohlen und Graphitmasse gepreßte Erzeugnisse für elektrotechnische Zwecke, mit Ausnahme der besonders genannten:	
P. 1	aus Kohlenmasse im Stückgewicht:	
	c) 500 g und weniger	400,—

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
P. 2	Aus Graphitmasse im Stückgewicht: c) 500 g und weniger	420,—
P. 3	Aus Kohlen- oder Graphitmasse, mit einem Gehalt von nicht Eisenmetallen, im Stückgewicht: b) 500 g und weniger	500,—
1125	Bürsten für Dynamomaschinen und Motoren aus Kohlen, Graphit oder aus Masse mit einem Gehalt unedler Metalle, mit Beschlag, Kabelchen und ähnlicher Ausrüstung	850,—
1136	Kraftwagen:	
P. 1	Personenwagen: a) Mit einem Motor von 6 Zylindern und weniger, vom Zylinderinhalt: aa) 1400 ccm und weniger vom Gewicht und vom Wert bb) über 1400 bis 1700 ccm vom Gewicht und vom Wert cc) über 1700 bis 2300 ccm vom Gewicht und vom Wert dd) über 2300 bis 4000 ccm vom Gewicht und vom Wert ee) über 4000 ccm vom Gewicht und vom Wert	25,— 25 % 65,— 25 % 125,— 25 % 350,— 25 % 300,— 25 %
P. 2	Autobusse, Sanitätswagen, Leichenwagen: a) Mit einem Motor von 6 Zylindern und weniger . . . vom Gewicht und vom Wert	145,— 25 %
P. 4	Spezialkraftwagen, Feuerwehrwagen, Autospritzen, Kesselwagen, Sprengwagen, Straßenkehrwagen, Müllabfuhrwagen u. ä. Spezialkraftwagen: a) Mit einem Motor von 6 Zylindern und weniger . . . vom Gewicht und vom Wert	250,— 25 %
Anm. zu P. 4	a) Nicht im polnischen Zollgebiet hergestellte Spezialkraftwagen — mit Genehmigung des Finanzministers . . . vom Gewicht und vom Wert	100,— 10 %
1137	Traktoren:	
P. 1	Mit einem Motor von 6 Zylindern und weniger . . . vom Gewicht und vom Wert	250,— 25 %
Anmerkung	Traktoren für die Landwirtschaft — mit Genehmigung des Finanzministers — mit einer Ermäßigung: b) andere	75 %
1138	Kraftwagenfahrgestelle:	
P. 1	Mit einem Motor von 6 Zylindern und weniger . . . vom Gewicht und vom Wert	300,— 25 %
Anm. zu Stelle	1138	
P. 1	Kraftwagenfahrgestelle, die zur Herstellung der in Stelle 1136 P. 2 und 3 enthaltenen Kraftwagen mit Genehmigung des Finanzministers eingeführt werden — mit einem Zylinderinhalt: 1. 1400 ccm und weniger vom Gewicht und vom Wert 2. über 1400 bis 2300 ccm vom Gewicht und vom Wert 3. über 2300 ccm vom Gewicht und vom Wert	130,— 25 % 105,— 25 % 130,— 25 %
Anmerkungen Anm.1 zu Stelle 1136, 1137 und 1138	Bei der Zollabfertigung der in den Stellen 1136, 1137, 1138 enthaltenen Waren muß ein von der durch die Regierung des Vereinigten Königreichs bestimmten Vereinigung von Motorproduzenten angestellten und von dem Generalkonsulat der polnischen Republik bestätigtes Zertifikat vorgelegt werden, das folgende Angaben enthält: 1. Marke und Typ des Kraftwagens, des Fahrgestells oder des Traktors, sowie die Fabriknummer des Motors derselben; 2. Anzahl der Zylinder des Motors; 3. Nettogewicht des Kraftwagens des Fahrgestells oder des Traktors;	

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
	<p>4. in Bezug auf Stelle 1136 P. 1 und die Anmerkung zu Stelle 1138 P. 1: Inhalt der Zylinder, der Motoren, auf Grund der laufenden Kataloge oder der amtlich veröffentlichten Zusammenstellung der Vereinigung, die von der Regierung des Vereinigten Königreiches bestimmt wird;</p> <p>5. den Einzelpreis des Kraftwagens, Fahrgestells oder Traktors ab Fabrik auf dem inneren Markt. Dieser Preis wird auf Grund der Katalogpreislisten oder der amtlich veröffentlichten Zusammenstellungen der von der Regierung des Vereinigten Königreiches bestimmten Vereinigung und mangels dieser auf Grund der Einzelpreise auf den Märkten für neue entsprechende Kraftwagen, Fahrgestelle oder Traktoren, die in den Vereinigten Königreichen hergestellt wurden, bescheinigt.</p> <p>6. Eine Bescheinigung, daß die oben genannten Wagen im Vereinigten Königreich erzeugt worden sind.</p> <p>Das obige Zertifikat dient gleichzeitig als Ursprungszeugnis.</p>	
1141	Kraftwagenanhänger:	
P. 1	Offene	175,—
P. 2	Andere	200,—
1143	Motorräder:	
P. 1	Mit einem Motor von 600 ccm Zylinderinhalt und weniger	250,—
P. 2	Mit einem Motor über 600 ccm Zylinderinhalt	550,—
Anm. zu Stelle 1143	Bei der Zollabfertigung von Motorrädern muß ein von der durch die Regierung des Vereinigten Königreiches bestimmten Vereinigung von Motorproduzenten ausgestelltes und von dem Generalkonsulat der poln. Republik bestätigtes Zertifikat vorgelegt werden, das folgende Angaben enthält:	
	<p>1. Marke und Typ des Motorrades,</p> <p>2. Nettogewicht des Motorrades,</p> <p>3. Inhalt der Zylinder des Motors auf Grund der laufenden Kataloge oder der amtlich veröffentlichten Zusammenstellungen der von der Regierung des Vereinigten Königreiches bestimmten Vereinigung.</p> <p>4. Den Preis des Motorrades.</p> <p>5. Die Bescheinigung, daß das oben genannte Motorrad im Vereinigten Königreich erzeugt worden ist.</p> <p>Dieses Zertifikat dient gleichzeitig als Ursprungszeugnis.</p>	
1144	Beiwagen für Motorräder	400,—
1148	Fahrradteile, auch nicht bearbeitet, mit Ausnahme der besonders genannten	275,—
aus 1148	Fahrradteile mit Genehmigung des Finanzministers	180,—
		für ein Jahreskontingent von 1000 Quintals
1159	P. 1 Aus B. c) Federwagen:	
	III über 5 bis 50 kg	150,—
	IV 5 kg und weniger	150,—
1164	aus P. 3 Elastische gewebte Erzeugnisse zum medizinischen Gebrauch	1 500,—
1166	aus P. 1 Metalleinlagen für Plattfüße	250,—
1168	P. 7 e) Belichtete kinematographische Filmstreifen:	
	I Tonfilmstreifen:	
	aa) Negative	8 000,—
	bb) Positive	11 000,—
	II Stumme Filme:	
	aa) Negative	4 500,—
	bb) Positive	5 500,—
Anmerkung	Positive „Lawendowe“, eingeführt durch Filmlaboratorien, mit Genehmigung des Finanzministers:	
	1. Tonfilme	8 000,—
	2. Stumme Filme	4 500,—

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
1169 P. 7 Anm. zu den Gruppen: 65, 66, 67, 69, 70, 71	Vervielfältigungsapparate: a) Mechanische Ersatzteile für Kraftwagen und Motorräder: Klinken, Pfropfen für Kühler, Kurbeln (Stelle 994, aus P. 2 u. 3), Bremsbänder (aus Stelle 1035), Zahnräder (Stelle 1084 aus P. 8), Motor Teile (Stelle 1085 P. 8), Kolbenringe (Stelle 1085 aus P. 9), Kolben (Stelle 1085 aus P. 10b) III), Dynamo, Magnetmaschinen, akustische Signale und ihre Teile (aus Stelle 1099), Anlasser — Starter (Stelle 1107 aus P. 1), Kerzen für Motoren (aus Stelle 1131), Metallteile für Kraftwagen und Motorräder (Stelle 1145 P. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14), eingeführt zum Ersatz verbrauchter Teile in fertigen Kraftwagen und Motorrädern, mit Genehmigung des Finanzministers, werden nach den entsprechenden Tarifstellen mit einer Ermäßigung von 70 % verzollt.	450,—
1178 P. 1 P. 2 P. 3 aus P. 4	Grammophone, Parlographen, Phonographen, ihre Bestandteile, Matrizen zur Herstellung von Grammophonplatten, Walzen: Grammophone, Parlographen, Phonographen Grammophone mit elektrischem Antrieb, auch mit eingebautem Verstärker oder Lautsprecher. Mechanismen, ihre Teile, Zubehör: a) Mechanismen, ihre Teile, mit Ausnahme der besonders genannten b) Membranen, Saphire in Metallfassung c) Tonarme, Teller, Trichter, Stützen, Bremsen, Regler, Wiederholer: I Tonarme, Teller II andere d) Nadeln Platten — im Stückgewicht: a) über 75 g	500,— 1 500,— 300,— 260,— 280,— 450,— 400,— 650,—
1192 P. 3	Hüte: Aus Filz, von Tierflaum: d) fertiggestellt, für das Stück	12,—
1210 aus P. 4	Erzeugnisse aus Zelluloid, Bakelith, Galalith und dergl. künstlichen plastischen Materialien außer den besonders genannten, auch nicht fertiggestellt: Brücken für Gebisse: aus a) ohne Zusatz wertvoller Materialien	500,—
1226 aus P. 1 aus P. 2	Druckknöpfe aus gewöhnlichem Metall für Handschuhe, Kleider und dergl.: lackiert mit Zelluloid überzogen	450,— 650,—
1227	Reißverschlüsse	900,—
1248 P. 9 P. 11	b) Angelhaken: I ohne Köder Tennisschläger, auch nicht fertiggestellt: a) nicht fertiggestellt (ohne aufgezo gene Saiten) b) andere	300,— 900,— 1 800,—
1249 P. 3 P. 4	Füllfederhalter, Stilographen, auch nicht fertiggestellt, ihre Teile: a) aus gewöhnlichen Materialien, auch mit Zusatz unedler Metalle: I ohne Feder oder mit Feder aus unedlen Metallen, ihre Teile II mit einer Feder aus edlem Metall, für das Stück b) die in B. a) I, II genannten, mit Zusatz edler Metalle, für das Stück Schreibfedern, auch nicht fertiggestellt: a) vergoldet b) andere	2 500,— 2,50 4,— 1 100,— 800,—

Liste II.

Bemerkung 1. Die Liste enthält die Waren, tarifiert für Zollzwecke unter den Tarifnummern und -stellen, wie sie z. Zt. aufgeführt sind. Es versteht sich dagegen, daß jede Ware unter eine andere vorgesehene Tarifnummer oder -stelle gebracht werden kann, wobei der Zollsatz, wie er in der Liste aufgeführt wird, für die jeweilige Ware verbleibt.

Bemerkung 2. Zusätzlich zu den Zollgebühren, die in der letzten Spalte der Liste bezeichnet sind, können auf darin aufgeführte Waren solche ergänzenden Gebühren erhoben werden (außer den mit der Wirkung des polnischen Kompensationssystems zusammenhängenden Gebühren), die am 1. Dezember 1934 in Wirkung waren, aber die Sätze dieser Gebühren sollen nicht die an diesem Tage geltenden Sätze übersteigen, und hinsichtlich dieser Waren sollen keine weiteren zusätzlichen Gebühren erhoben oder eingezogen werden.

Stelle des polnischen Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in Zloty
aus 198	Trinidad-Asphalt, nicht zerkleinert, mit einem Gehalt an bituminösen Substanzen:	
P. 2	über 20 bis 70 %	5,—
211 mit Anm.	Oel aus Palmenmark, enthalten in P. 1 dieser Stelle, eingeführt für Industriezwecke, mit Genehmigung des Finanzministers entsprechend den bei den Zollämtern: Warschau, Gdingen und auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig: Leegetor und Weichselbahnhof hinterlegten Proben	1,50 für ein Jahreskontingent von 2000 Quintals
405	Pflanzenfarbstoffauszüge und -Erzeugnisse, mit Ausnahme der besonders genannten, Henna:	
aus P. 2	Gambir, eingeführt über die Häfen des poln. Zollgebiets	8,50
aus 425	Extrakte aus Mangroverinde, aus Mimose (vattle bark), Mirobalan — eingeführt über die Häfen des poln. Zollgebiets, entsprechend den Proben, die bei den Zollämtern: Gdingen und auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig: Leegetor und Weichselbahnhof, hinterlegt sind:	
P. 3	trocken	8,50
625 mit Anm.	Sisal, eingeführt für gewerbliche Zwecke, mit Genehmigung des Finanzministers	zollfrei

Liste III.

- Rundholz von Kiefern, Fichten, Espen in natürlichem Zustand, entrindet oder entbastet, nicht behauen oder anders als an den Enden quer gesägt, in Längen von nicht über 50 Zoll, mit nicht mehr als 12 Zoll Durchmesser am oberen Ende frei
- Grubenholz, wobei als eingeschlossen gelten „pitbars“, d. i. die übliche Art Grubenholz, bei der zwei kleine Bögenssegmente der Länge nach in zwei parallelen Flächen weggeschnitten sind, ferner derart zugerichtete Pfosten, die durch einen dritten Parallelschnitt in der Mitte halbiert sind frei
- Hölzerne Telegraphenstangen mit einer Mindestlänge von 20 Fuß, nicht über 40 Fuß, mit einem Höchstdurchmesser von $9\frac{3}{4}$ oZll am oberen Ende und nicht weniger als 6 Zoll Durchmesser 5 Fuß vom unteren Ende frei
- Holzschliff frei
- Zink, unbearbeitet, in Kuchen, Platten, Blöcken, jedoch ohne Beimischung von Zinklegierungen 10% vom Wert
- Korbweiden und Weidenschößlinge, nicht stärker bearbeitet als geschält 10% vom Wert
- Weichholz, behauen, gesägt und gehobelt, nicht weiter präpariert oder verarbeitet als wie nachstehend angegeben 10% vom Wert
- Als gehobeltes Weichholz sollen angesehen werden sämtliche Arten von:
- (1) Wetter-, Boden- und Schalbretter, ein oder mehrseitig gehobelt, auch mit Profilstücken auf einer oder mehreren Seiten.
 - (2) Scheuerleisten aus Weichholz, mit Brett und Profil-Stück in einem Stück.
 - (3) Bretter aus Weichholz, gefedert, gespundet, verstäbt, aufgeklaut, ausgefaltet, abgeschrägt, in der Mitte verstäbt, in der Mitte aufgeklaut oder rundkantig — wenn profiliert, mit Brett und Profil in einem Stück.
 - (4) Kistenbretter aus Weichholz, gesägt oder gehobelt, auch in Sätzen, einschl. gefederte, genutete, geleimte, eng ineinandergefaßte oder bedruckte Kistenbretter, aber ausschließlich der an den Enden geschwalbten, mit Zapfenloch oder Zapfen versehenen Bretter.

Behauenes und kantig gesägtes Eichen-, Birken-, Eschen- und Ulmenholz, nicht weiter präpariert und bearbeitet	10% vom Wert
Sperrholz aus Weichholz, Birke und Erle	10% vom Wert
Weichholz-Schwellen, einschl. Querschwellen, nicht über 14 Fuß lang, nicht mit Kreosot getränkt, nicht weiter präpariert als gesägt	10% vom Wert
Stäbe, nicht ausgehöhlt oder gebogen, nicht weiter bearbeitet als gesägt	10% vom Wert
Stäbe, ausgehöhlt oder gebogen	20% vom Wert
Stühle, ganz (mit Ausnahme des Sitzes) aus gebogenen Holzlängen (ausgenommen Weiden, Rohr, Bambus) von ungefähr kreisförmigem Querschnitt, und derart hergestellte Stühle mit einem oder mehreren Querstücken oder Stuhlsäulen in der Rücklehne	20% vom Wert
Stiefel, Halbstiefel, Schuhe, Ueberschuhe, Pantoffel und Sandalen aller Art, ganz oder teilweise aus Gummi, Balata oder Guttapercha (ausgenommen solche, bei denen der äußere Teil des Schaftes, abgesehen von Näharbeit, Befestigungen oder Verzierungen ganz aus Leder oder aus Leder und Elastic besteht):	
wenn sie nicht den Knöchel bedecken	
a) Strandschuhe, schwarz oder braun (glatt oder gefleckt)	4 d. je Stück 8 d. je Paar
b) übrige	
I. von einer Länge (von der Sohlenspitze bis zum Ende des Absatzes) von mehr als 9 ¹ / ₄ Zoll	6 d. pro Stück 1 sh. je Paar
II. andere	5 d. je Stück 10 d. je Paar
Teppiche, Teppichstoff, Fußbodenteppiche und -Matten sowie Mattenstoff, ganz oder teilweise aus Baumwolle, Wolle (einschl. Alpaka, Mohair, Kaschmir, Lama, Vigogne und Kamelhaar), Hanf jeder Art, Flachs oder Jute, (aber ausschl. Matten und Mattenstoff aus Koir, Binsen, Gras, Raffia, Stroh oder Rohr), sollen, falls sie nicht geknüpft sind, nicht als handgefertigte Teppiche verzollt werden.	
Bacon (außer Bacon in Büchsen)	frei
Schinken (außer Schinken in Büchsen)	frei
Buchweizen	10% vom Wert
Butter	15 sh. je cwt.
Saaten:	
Bastardklee (<i>Trifolium hybridum</i>)	} 10% vom Wert bis 31. 11. 1936
Weißklee (<i>Trifolium repens</i>)	
Hahnenfußgras (<i>Daktylis glomerata</i>)	
Wiesenschwingelgras (<i>Festuca pratensis</i>)	
<i>Poa trivialis</i> (Wiesengras)	
Zuckerrüben	
Eier in Schalen:	
a) nicht über 14 lbs. Gewicht für 120 Stück	1 sh f. 120 Stück
b) über 14 bis 17 lbs. Gewicht für 120 Stück	1 sh 6 d. 120 Stück
c) über 17 lbs. Gewicht für 120 Stück	1 sh 9 d. 120 Stück
Pferde, nicht über 4 Fuß 8 Zoll hoch	frei
Geflügel:	
Gänse, lebend, nicht über 6 kg (13 ¹ / ₄ lbs.) Stückgewicht	10% vom Wert
Perlhühner, nicht lebend	10% vom Wert
Fleisch, konserviert in luftdichten Behältern:	
Lunch-Zungen	} 10% vom Wert
Ochsenzungen	
Kalbszungen	
Kalbfleisch in Gelee	
Roggen in Körnern	10% vom Wert
Roggenmehl	10% vom Wert

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nord-Irland und der Regierung der Republik Polen vom heutigen Tage erklären die für diesen Zweck ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten, daß sie über die in diesem Protokoll, das einen untrennbaren Teil des vorerwähnten Vertrags bilden soll, enthaltenen Bestimmungen übereingekommen sind.

Teil I.

1. Gleichzeitig mit den Verhandlungen über Handelsfragen, die zum Abschluß des Vertrages führten, wurde zwischen bestimmten Verbänden von Ausfuhrhändlern in dem Vereinigten Königreich und Einfuhrhändlern des polnischen Zollgebiets eine gemeinsame Tätigkeit zu dem Zweck eingeleitet, die Ausfuhr von dem Vereinigten Königreich nach dem polnischen Zollgebiet zu fördern. Diese Tätigkeit führte zum Abschluß von Abkommen zwecks weiteren Ausbaues solcher Zusammenarbeit, um die gründlichere Ausnutzung der Handelsmöglichkeiten in dem Vereinigten Königreich und dem polnischen Zollgebiet sicherzustellen.

2. Die vertragschließenden Regierungen nehmen mit der in der Präambel des Vertrags zum Ausdruck gebrachten Absicht, Handel und Verkehr zwischen ihren Ländern noch weiter zu erleichtern und auszubauen, Kenntnis von den Berichten, die von den beteiligten Parteien in beiden Ländern hinsichtlich der obenerwähnten Abkommen und Vereinbarungen unterbreitet worden sind, und sprechen den gemeinsamen Wunsch aus, daß diese Abkommen und Vereinbarungen in weitestmöglicher Weise die Ziele des Vertrags fördern.

Teil II.

1. Unter Bezugnahme auf Art. 7 des Abkommens erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs, daß, wo es auf Grund der kürzlichen Entwicklung des Ausfuhrhandels auf dem polnischen Zollgebiet oder aus anderen zeitweisen Ursachen, die einzelne Jahre betreffen, den Anschein hat, daß eine Zuteilung auf statistischer Grundlage nicht die wirkliche Lage jeder Art von landwirtschaftlichen Erzeugnissen des polnischen Zollgebiets auf dem Markt des Vereinigten Königreiches wiedergibt, die Regierung sich nach besten Kräften bemühen wird, sicherzustellen, daß dieser Erwägung genügendes Gewicht beigegeben wird.

2. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hofft, daß eine etwa erforderlich werdende Regelung der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in das Vereinigte Königreich durch freiwillige Zusammenarbeit zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs einerseits, und den Regierungen der Länder, die das Vereinigte Königreich mit diesen Erzeugnissen versorgen, andererseits, getroffen werden kann. Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird sich ihrerseits bemühen, sicherzustellen, daß jede Regelung, die auf die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem polnischen Zollgebiet in das Vereinigte Königreich Anwendung findet, auf diese Weise zustande kommt; sie wird ferner bei allen Erörterungen, die etwa mit fremden Versorgerländern zwecks freiwilliger Zusammenarbeit stattfinden, tun, was sie kann, um sicherzustellen, daß der besonderen Lage des Ausfuhrhandels des polnischen Zollgebiets hinsichtlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse in angemessener Weise Rechnung

getragen wird, hauptsächlich im Hinblick auf dessen kürzliche Entwicklung.

Teil III.

1. Solange die Bestimmungen der Verordnung über Einfuhr von Pflanzen von 1933, der Verordnung über Einfuhr von Pflanzen (Schottland) von 1933 und der Verordnung über Einfuhr von Pflanzen (Nord-Irland) von 1933 hinsichtlich der Einfuhr lebender Pflanzen und von Teilen davon zur Anpflanzung und von Kartoffeln aus dem polnischen Zollgebiet nach England und Wales, Schottland und Nord-Irland in Kraft sind, verpflichtet sich die Regierung des Vereinigten Königreichs a) für die Zwecke des Art. 4 und der zweiten Liste dieser Verordnungen die pflanzenpathologischen Bescheinigungen anzunehmen, die unter der Aufsicht der polnischen Regierung bzw. unter der Aufsicht des Senats der Freien Stadt Danzig, sobald dieser Vertrag für die Freie Stadt Danzig Geltung haben wird, ausgestellt werden; und b) keine Gebühren für irgendeine Prüfung gemäß Art. 8 der erwähnten Verordnungen zu erheben.

2. Falls weitere Verbote oder Beschränkungen aus pflanzenpathologischen Gründen bei der Einfuhr von irgendwelchen Artikeln aus dem polnischen Zollgebiet auferlegt werden, auf welche sich die obenerwähnten Verordnungen beziehen, so werden solche Verbote oder Einschränkungen gleichzeitig und in derselben Weise angewendet werden auf die Erzeugnisse anderer fremder Länder, bei denen unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände Grund zu der Befürchtung einer ähnlichen Gefahr der Einschleppung von Pest oder Krankheiten vorliegt, die verhütet werden soll.

Teil IV.

Abschnitt a.

1. Die vertragschließenden Parteien sind ihrem Wunsche folgend: 1. den Gütertransport zwischen dem Vereinigten Königreich und Polen zu erleichtern, 2. eine gute Verständigung zwischen den britischen und polnischen Schifffahrtslinien, die sich im Transport dieser Güter betätigen, zu fördern, und 3. sicherzustellen, daß eine angemessene Verteilung zwischen den Schiffen der britischen und polnischen Linien, die am Gütertransport zwischen den beiden Ländern beteiligt sind, herbeigeführt wird, darin übereingekommen, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Linien zwecks Förderung der vorstehenden Angelegenheiten herrschen soll.

2. Gleichzeitig mit den Verhandlungen, welche zum Abschluß dieses Vertrages geführt haben, haben bestimmte Linien des Vereinigten Königreichs und Polen, die im Kurz-See-Linien-Dienst zwischen den beiden Ländern tätig sind, die Maßnahmen erörtert, welche unverzüglich zur Förderung dieser Absichten in Angriff genommen werden.

3. Die vertragschließenden Parteien nehmen Kenntnis von den Ergebnissen dieser Besprechungen und geben ihrem gemeinsamen Wunsche Ausdruck, daß die Verträge, welche zwischen den Linien abgeschlossen worden sind, im weitestmöglichen Sinne die Absichten dieses Vertrages fördern sollen.

Abschnitt b.

Unter Bezugnahme auf Artikel 10, § 4 des Vertrages erklärt die polnische Regierung, daß, während der Ausdruck „force majeure“ allgemein in dem

Sinne ausgelegt wird, in welchem er in der internationalen Konvention für Lebensrettung auf See 1929 gebraucht wird, sie, ihrem Wunsche folgend, gemäß § 7 obigen Artikels britische Schiffahrtsgesellschaften mit dem größten Wohlwollen zu behandeln, bei Behandlung von Anträgen britischer Schiffahrtsgesellschaften, Auswanderertransporte über Land nach Häfen außerhalb des polnischen Zollgebiets zu leiten, diesen Ausdruck nicht engherzig auslegen wird, wo sie überzeugt ist, daß die britischen Schiffahrtsgesellschaften, die sich zum Auswanderertransport verpflichtet haben und bemüht sind, dem Grundsatz, wie er in § 1 dieses Artikels festgesetzt ist, zu entsprechen, sich in Umständen befinden, welche sie nicht verhindern oder verhüten konnten.

Teil V.

Bemerkungen zur ersten Liste des Vertrages:

Zu Tarifstelle 97 P. 2.

Zu dieser Stelle und zu diesem Punkt gehören: Paralacs, Bedesol H — künstliche Harze zur Fabrikation von Emailen und Lacken.

Zu Tarifstelle 101.

Zu dieser Stelle gehören: Tackol — Mineral- und Harzöl gemischt mit künstlichen Harzen oder Kumarharzen.

Zu Tarifstelle 117 P. 1 Anm. 1.

Die Zollsätze für Salzheringe, von denen 10 kg über 60 bis 150 Stück enthalten, werden nicht mehr, als um 50 % höher sein, als die Zollsätze für Salzheringe, von denen 10 kg 60 Stück und weniger enthalten.

Zu Tarifstelle 214.

Zu dieser Stelle gehören:

Permal KB — eine Mischung aus sulfuriertem Tran, Pflanzenöl und Aetznatron.

Permal DF — eine Mischung aus Metallsalzen von höheren Fettsäuren, Kiefernöl und Fermentationsöl.

Whitcol SER — eine Mischung von sulfuriertem Oel mit Mineralöl.

Astol — eine Mischung von sulfuriertem Pflanzenöl mit Kohlenwasserstoffchlorid.

Zu Tarifstelle 277.

Falls Polen irgend einem dritten Staate eine Zollermäßigung auf Kognak und Armagnak (aus Tarifstelle 278) gewährt, so wird diese Ermäßigung auch sofort auf Whisky Anwendung finden.

Zu Tarifstelle 426.

Zu dieser Stelle gehören: Lissatan — synthetischer Gerbstoff — Produkt der Kondensation einer sulfurierten cyclischen aromatischen Verbindung mit Formalin.

Zu Tarifstelle 486:

Unter Acetatzellulose ist ein in Aceton lösliches Produkt zu verstehen.

Zu Tarifstelle 497 P. 3a), b), 4a), b).

Falls Polen irgend einem dritten Staat eine Zollermäßigung für Sohlen, Brandsohlen, zugerichtetes, hartes Leder gewährt, wird diese Ermäßigung sofort auch für hartes, für Riemen zugerichtetes Leder gewährt.

Zu Tarifstelle 592 aus P. 1, aus P. 2, Anm. 1 und 2 zu Tarifstelle 594 und 595 P. 1, 2, 3.

Die Beimischung von 1 % Schafwolle oder weniger hat auf die Tarifierung der in diesen Stellen genannten Artikeln keinen Einfluß.

Zu Tarifstelle 620 P. 1 aus a).

Das Vorhandensein von einem oder ein paar farbigen Fäden in rohen, gebleichten, für technische Zwecke bestimmten Bändern hat auf die Tarifierung solcher Bänder keinen Einfluß.

Zu Tarifstelle 721 P. 2.

Zu dieser Stelle und zu diesem Punkt gehören: Vulcatac — Kautschukersatz, hergestellt aus polymerisiertem Leinöl.

Zu Tarifstelle 1011, aus P. 1.

Unter Zylinderschlössern sind Schlösser zu verstehen, die aus einer gußeisernen und stählernen Einfassung mit einer Klammer zum Anhängen, mit einer Messingtrommel und Rosette, sowie Schlüsseln aus Messing, bestehen.

Zu Tarifstelle 1118 P. 7.

Zu dieser Stelle und zu diesem Punkte gehören auch Haarschneidemaschinen, mit Stielen aus gegossenem Metall.

Zu Tarifstelle 994, aus P. 2 und aus P. 3, Tarifstelle 1035, Tarifstelle 1084, aus P. 8, Tarifstelle 1085 P. 8, aus P. 9 und aus P. 10b/III, Tarifstelle 1099, Tarifstelle 1131, Tarifstelle 1145 P. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14.

Firmen, die Generalvertreter im polnischen Zollgebiet für Unternehmungen des Vereinigten Königreiches sind, welche Kraftwagen, Motorräder und Traktoren erzeugen, werden Zollermäßigungen bis zu dem vorgesehenen Ausmaß mit Genehmigung des Finanzministers auf Ersatzteile für die in Tarifstelle 1136 P. 1a), 2a, 4a und Anm., Tarifstelle 1137 P. 1 und Anm., Anm. zu Tarifstelle 1138 P. 1, Tarifstelle 1141, Tarifstelle 1143, Tarifstelle 1144 enthaltenen, in Großbritannien erzeugten und von dort eingeführten Waren erhalten.

Diese Ermäßigungen werden nach folgenden Richtlinien gewährt:

1. Zollermäßigungen für Ersatzteile werden nur für Teile gewährt, die zum Ersatz von verbrauchten Teilen von Kraftwagen, Traktoren und Motorrädern bestimmt sind, welche im polnischen Zollgebiet in Gebrauch sind.
2. Die Gesuche um Zollermäßigung werden dem Finanzministerium durch Vermittlung der vom Ministerium für Industrie und Handel zugelassenen Organisationen der Kraftwagenhändler und Industriellen eingereicht.
3. Das Ministerium für Industrie und Handel stellt auf Antrag der in P. 2 genannten Organisationen die Anzahl der zu ersetzenden Teile auf die entsprechend angenommene Zahl der Kraftwagen, Motorräder und Traktoren auf Grund des durchschnittlichen jährlichen Verschleißes dieser Teile fest.
4. Die Zollermäßigungen für Ersatzteile von Kraftwagen, Motorrädern und Traktoren werden für eine Anzahl, die dem Verbrauch für den Zeitraum eines $\frac{1}{2}$ Jahres entsprechen, gemäß dem in P. 3 festgesetzten Schlüssel, gewährt.
5. Um den oben genannten Firmen das Halten eines notwendigen Vorrates von Ersatzteilen für Kraftwagen, Motorräder und Traktoren zu ermöglichen, werden sie darüber hinaus Zollermäßigungen für Ersatzteile in Höhe von 10 % im Verhältnis zu dem festgestellten Jahresbedarf erhalten können.

Zu Tarifstelle 1148.

Nach dieser Tarifstelle werden alle Fahrradpumpen verzollt, die aus unedlen Metallen und aus gewöhnlichen Materialien hergestellt sind.

Zu den Gruppen 63, 66, 67, 68, 69 und 73.

Die in diesen Gruppen enthaltenen Maschinen, Apparate und Teile, die nicht in Polen hergestellt werden, werden unter den in einer besonderen Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen mit einem ermäßigten Zoll verzollt, der nicht mehr als 20 % des in der zweiten Kolonne des geltenden Zolltarifes vorgesehenen autonomen Zolls betragen wird, mit Ausnahme von Textilmaschinen, Apparaten und Teilen, für welche der Zoll nicht mehr betragen wird, als 10 % des in der zweiten Kolonne des geltenden Zolltarifes vorgesehenen autonomen Zolls.

Teil VI.

Lebende Gänse aus dem polnischen Zollgebiet sollen nach Großbritannien eingeführt werden dürfen vorbehaltlich folgender Bedingungen, die als Sicherheit gegen die Einschleppung von Krankheiten auferlegt werden:

- a) die Gänse sollen in einem Hafen und Ort ausgeladen werden, der durch eine besondere Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Fischerei als Quarantänestation bestimmt wird, um dort für einen Zeitraum von 7 ganzen Tagen zurückgehalten und isoliert zu werden unter dem Vorbehalt, daß, falls eine Gans als von Geflügelpest oder Geflügelcholera befallen, festgestellt wird, alle Gänse in der Quarantänestation ohne Zahlung von Entschädigung durch das Ministerium geschlachtet werden.

- b) Die Gänse sollen in einem besonderen Hafen ausgeladen werden auf Grund einer vorher von dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei zu beschaffenden Genehmigung und von dort durch einen unabhängigen Spediteur, der von dem Ministerium anerkannt und genehmigt ist, nach einer besonderen Fütterungsanstalt geschafft werden, wo das Geflügel in Räumen zurückgehalten wird, bis es geschlachtet und zugerichtet ist. Die Bestimmungen, die von dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei für diesen Fall vorgeschrieben werden sollen, können die Fortschaffung von geschlachtetem Geflügel, das von Krankheit befallen oder dessen verdächtig ist, zu anderen Zwecken als zur Vernichtung verbieten.

Die vorstehenden wahlweisen Kontrollmethoden finden auf die Einfuhr großer Gänse sendungen im Handelsverkehr Anwendung und schließen nicht die Bewilligung besonderer Ausnahmen bei kleinen Geflügelsendungen besonderer Züchtung für Zuchtzwecke aus.

Die Einfuhr von lebenden Gänsen vom polnischen Zollgebiet nach Nord-Irland soll den Bestimmungen des „Poultry Diseases Act“ (Northern Ireland 1932) unterliegen.

Unterzeichnet in London am 27. Februar 1935 in englischer und polnischer Ausfertigung. Beide Wortlaute sind gleicher Weise maßgebend.

John Simon

Walter Runciman

Edward Raczynski

Henryk Floyar Rajchman.

Note Nr. 1**des polnischen Botschafters über Ursprungszeugnisse für Heringe aus dem Vereinigten Königreich.**

Ew. Excellenz!

Unter Bezugnahme auf Artikel 1 und die Erste Liste des Handelsvertrages zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung des Vereinigten Königreichs, der heute unterzeichnet wurde, habe ich die Ehre, Ew. Excellenz im Namen meiner Regierung zu unterrichten, daß Ursprungszeugnisse für Heringe des Vereinigten Königreichs, ausgefertigt

durch Fischereibeamte der Regierung des Vereinigten Königreichs, von den Zollbehörden im polnischen Zollgebiet anerkannt werden, und daß für Zeugnisse, welche von solchen Beamten ausgegeben werden, ein Konsular-Vermerk nicht benötigt wird.

Die polnische Regierung wird darum ersuchen, eine Liste der Fischereibeamten, welche Ursprungszeugnisse ausgeben, mit der Angabe der Häfen, wo diese stationiert sind, zu erhalten.

Ich habe usw.

Edward Raczynski.

Note Nr. 2**des polnischen Botschafters über die zollfreie vorübergehende Einfuhr von Weißblech zur Herstellung von Emballagen für Exportgüter.**

Ew. Excellenz!

Unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Handelsvertrag habe ich die Ehre, Ihnen im Namen meiner Regierung zu erklären, daß in Uebereinstim-

mung mit den bestehenden Regelungen für die zollfreie vorübergehende Einfuhr von Weißblech [Tarifnummer 930 (3)], das im Vereinigten Königreich hergestellt worden und für die Verpackung von Agrarprodukten, welche aus dem polnischen Zollgebiet ausgeführt werden, bestimmt ist, Bewilligungen während der Vertragsdauer weiter gegeben werden.

Ich habe usw.

Edward Raczynski.